

Ines-Jacqueline Werkner (Hrsg.)

# EINE RÜCKKEHR ZUR WEHRPFLICHT?



© asafeliason / Fotolia

## Heidelberger Forum zur Friedensethik

Die Reihe „Heidelberger Forum zur Friedensethik“ veröffentlicht zweimal jährlich Working Papers zu aktuellen friedensethischen Themen. Diese werden zuvor im Rahmen eines interdisziplinären Konsultationsprozesses in einem mehrstufigen Verfahren verhandelt.

### **Alle Rechte vorbehalten.**

Abdruck oder vergleichbare Verwendung von Arbeiten des Heidelberger Forum zur Friedensethik ist auch in Auszügen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung gestattet.

Beiträge des Heidelberger Forums zur Friedensethik unterliegen einem Verfahren der Begutachtung durch Fachkolleginnen und -kollegen und der Leitung des Arbeitsbereichs Frieden. Die Beiträge geben die Auffassung der Autorinnen und Autoren wieder.

Layout und Satz: Anke Rahimi-Muno

© FEST, Heidelberg, 2025

Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e.V. (FEST)

Institut für interdisziplinäre Forschung

Schmeilweg 5

69118 Heidelberg

Telefon +49 6221 9122 0

E-Mail: [info@fest-heidelberg.de](mailto:info@fest-heidelberg.de)

[www.fest-heidelberg.de](http://www.fest-heidelberg.de)

<https://heidelberger-forum-friedensethik.de>

ISSN 2940-2824

- Der *Systemwandel 1989/90* hat in Europa zu zwei wesentlichen Entwicklungslinien geführt: zum einen fiel die unmittelbare territoriale Bedrohung und mit ihr die Landesverteidigung weg. Zum anderen wurden internationale Einsätze im Rahmen der Krisen- und Konfliktbearbeitung, in denen Grundwehrdienstleistende nicht entsendet werden konnten, zur vorrangigen Aufgabe. Beide Entwicklungen führten zu einer Infragestellung – und häufig auch zu einer Aussetzung – der Wehrpflicht.
- Mit der *Refokussierung der Landes- und Bündnisverteidigung* ist ein gegenläufiger Trend erkennbar: In etlichen europäischen Ländern finden aktuell Debatten um eine Wiedereinführung der Wehrpflicht statt; drei Staaten haben die Wehrpflicht wieder eingeführt; erste Länder haben ihre Wehrpflicht auch auf Frauen ausgeweitet.
- In *Schweden*, das seine Wehrpflicht 2018 wieder eingeführt hat, wird der Bedarf an Wehrpflichtigen von der Größe der Streitkräfte im Kriegsfall bestimmt. Davon leitet sich die Anzahl für die Grundausbildung pro Jahr ab. Es werden nur so viele einberufen, wie es dieser Anzahl entspricht. Dieses schwedische Modell der selektiven Wehrpflicht gilt auch als potenzielles Modell für Deutschland.
- Der *Vorschlag von Boris Pistorius vom Juni 2024* ist nicht so weit wie das schwedische Modell gegangen; er ist auf halber Strecke stehen geblieben. Die Erfassung von Wehrpflichtigen kann als ein erster Schritt gelten. Freiwilligkeit wird aber in Deutschland bei größer werdenden Streitkräften nicht ausreichen – im Unterschied zu Polen, aber auch zu den skandinavischen Ländern, die über eine andere politisch-militärische Kultur verfügen. Zum anderen ist die fehlende Geschlechtsneutralität nicht mehr zeitgemäß, auch wenn es dazu einer Grundgesetzänderung bedarf.
- Die Frage weiblicher Wehrpflicht verweist auf das *Verhältnis von Gender und Militär* generell. Wenn Männlichkeit und Weiblichkeit als Produkt eines permanent sich reproduzierenden Prozesses der symbolischen Vergegenwärtigung verstanden werden, dann erscheint es geboten, in den Herstellungsprozess der Differenz einzugreifen. Das tut man, indem man geschlechtsspezifisch konnotierte Institutionen aufbricht, das Militär also bedingungslos öffnet – und das betrifft dann auch die Wehrpflicht.
- *Wehrhaftigkeit bedeutet Wehrfähigkeit*. Diese gründet sich auf zwei wesentlichen Faktoren: Zum einen basiert die Wehrfähigkeit auf der Befähigung der bewaffneten Macht, auf den Institutionen des Staates sowie auf Akteuren und Organisationen, deren sich Deutschland zur Erfüllung der Aufgaben der Zivilen Verteidigung bedient. Zum anderen beruht die Wehrfähigkeit auf dem Willen der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, also auf der inneren Bereitschaft, notfalls dem nachzukommen, was die Wehrhaftigkeit dem Einzelnen als Opfer abverlangt.

- Chancen werden hier auch in der *Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht* gesehen. Sie könnte eine Antwort auf wichtige Fragen geben, nämlich durch welche Zivilschutzmaßnahmen den neuen ökologischen, humanitären und militärischen Krisen begegnet werden kann, wie der bedrohte gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt und die Krisenresilienz erhöht werden kann und wie wertvolle Bildungserfahrungen ermöglicht werden können. Andererseits gilt eine allgemeine Dienstpflicht, die nicht auf herkömmliche Dienste beschränkt ist, als verfassungsmäßig bedenklich.
- In einer traditionellen Konstruktion der Reziprozität patriotischer Pflichten spricht zunächst sehr viel gegen eine allgemeine *Anerkennung eines Rechts auf Kriegsdienstverweigerung*. Nur allmählich vollzog sich in Europa ein Wandel der Wertvorstellungen und normativen Praktiken. Der endgültige Durchbruch hin zu einer Positivierung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung im europäischen Kontext kam mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
- Im Hinblick auf *rechtsextremistische Tendenzen in der Bundeswehr* lassen sich zwei Thesen ausmachen: Die Selektionshypothese geht davon aus, dass Personen bereits radikalisiert zur Bundeswehr kommen. Demnach wäre der Extremismus in der Bundeswehr aus der Zivilgesellschaft importiert, käme also von außen. Die Sozialisationshypothese nimmt demgegenüber an, dass sich Angehörige der Bundeswehr nach und nach radikalisieren. Extremismus wäre dann das Ergebnis des Dienstes in den Streitkräften und damit quasi „hausgemacht“. Eine neuere Analyse zeigt jedoch auf, dass sowohl ehemalige als auch aktive Soldatinnen und Soldaten politisch engagierter sind und ein höheres politisches Interesse sowie politisches Kompetenzbewusstsein aufweisen als Personen ohne Erfahrung in der Bundeswehr.
- Wer aus *protestantisch-ethischer Perspektive* die Vorhaltung und Anwendung von militärischen Mitteln zur Verteidigung bejaht, kann im Prinzip auch die Wehrpflicht bejahen. Bei der Ausgestaltung der Wehrpflicht muss jedoch der spezifische Charakter der Aufgabe berücksichtigt werden. So muss das Recht auf Kriegsdienstverweigerung institutionell garantiert sein sowie die Praxis der Wehrpflicht gerecht und der Eingriff in die Lebensplanung verhältnismäßig sein. Grundsätzlich spricht vieles dafür, von einer allgemeinen Pflicht zur Unterstützung der gesellschaftlichen Ordnung unter Einschluss der Beteiligung an der Vorbereitung für Notfälle auszugehen und daraus ein Spektrum unterschiedlicher sozialer Dienste abzuleiten, von denen der Wehrdienst einer ist.

*Ines-Jacqueline Werkner (Hrsg.)*

**EINE RÜCKKEHR ZUR WEHRPFLICHT?**

Heidelberger Forum zur Friedensethik VI  
Februar 2025, Heidelberg

---

## Inhalt

- 2 Eine Rückkehr zur Wehrpflicht? Eine Einführung  
*Ines-Jacqueline Werkner*
- 6 Aktuelle Debatten um die Wiedereinführung der Wehrpflicht in  
Deutschland und Europa  
*Ines-Jacqueline Werkner*
- 13 Eine allgemeine Dienstpflicht als Alternative zur Wehrpflicht?  
*Alexander Dietz*
- 19 Frauen, Militär und Wehrpflicht  
*Ruth Seifert*
- 28 Wehrhaftigkeit im Lichte der aktuellen sicherheitspolitischen Richtlinien  
*Dirk Freudenberg*
- 35 Die Wehrpflicht in Schweden – Mythen und die Wahrheit  
*Jonas Hård af Segerstad*
- 42 Wehrdienstverweigerung – ein Menschenrecht? Juristische Regelungen  
und Normen in Europa  
*Stefan Oeter*
- 50 Die Bedeutung der Form der Rekrutierung für den (Rechts-)Extremis-  
mus in der Bundeswehr  
*Heiko Biehl, Markus Steinbrecher und Nina Leonhard*
- 57 Freiheit – Verantwortung – Pflicht. Die Wehrpflicht aus protestantisch-  
ethischer Perspektive  
*Bernd Oberdorfer*
- 63 Autorinnen und Autoren

---

## **Eine Rückkehr zur Wehrpflicht? Eine Einführung**

*Ines-Jacqueline Werkner*

### **Ausgangslage**

Deutschland hat lange an der Wehrpflicht festgehalten und gehörte zu den letzten Ländern in Europa, die diese mit dem Ende des Kalten Krieges und dem Ausrufen der Friedensdividende ausgesetzt und sich für eine Freiwilligenarmee entschieden haben. Inzwischen haben sich die Konstellationen, die zu diesem Wandel führten, angesichts des russischen Angriffs auf die Ukraine erneut verändert – nicht nur graduell, sondern radikal. Das gilt nicht nur für Deutschland, sondern europaweit. Mit der Refokussierung auf die Landes- und Bündnisverteidigung gehen wieder größere Streitkräfteumfänge wie auch die Notwendigkeit eines umfassenden Pools von Reservekräften einher. Zugleich sind Freiwilligenstreitkräfte im Hinblick auf die Personalgewinnung gefordert. Das betrifft die generelle Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt; aber auch die aktuelle sicherheitspolitische Situation stellt für die Rekrutierung eine Herausforderung dar. Während für die einen die Landes- und Bündnisverteidigung explizite Motivation sein mag, sich bei der Bundeswehr zu bewerben, werden sich andere aber auch davon abschrecken lassen. Auf Letzteres deuten die steigenden Kriegsdienstverweigerungen hin (vgl. Werkner 2023, S. 94ff.).

So sind Debatten darüber entfacht, wie sich die aktuellen Herausforderungen, vor allem Fragen der Personalgewinnung angesichts wieder größer werdender Streitkräfte sowie der Aufstellung einer umfassenden Reserve, am besten lösen lassen. In diesem Kontext verorten sich die aktuellen politischen Debatten um die mögliche Einführung einer – nicht allgemeinen, aber doch selektiven – Wehrpflicht wie auch Diskussionen um eine allgemeine Dienstpflicht. Letztere hatte insbesondere Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier (2022) in die Debatte eingebracht. Welche Auswirkungen hätten aber solche Pflichtdienste – militärisch, politisch wie gesellschaftlich? Was würde ein solcher Paradigmenwechsel für friedensethisches Nachdenken, aber auch für die Institution der Kirchen bedeuten?

## Zum Working Paper

Das Working Paper widmet sich diesen Fragen. Der erste Beitrag von *Ines-Jacqueline Werkner* skizziert nach einem kurzen Rückblick auf den Trend der Abschaffung und Aussetzung der Wehrpflicht in Europa seit den 1990er Jahren die europaweit geführten aktuellen Diskurse um eine Wiedereinführung der Wehrpflicht. Vor dem Hintergrund der europäischen Entwicklungen reflektiert die Autorin die jüngsten Vorschläge von Boris Pistorius für die Bundeswehr.

*Alexander Dietz* diskutiert ausgehend von der aktuellen Debatte in Deutschland und mit Blick auf die Nachbarländer ökonomische, juristische, sozial- und gesellschaftspolitische sowie sicherheitspolitische Aspekte einer allgemeinen Dienstpflicht. Angesichts der von ihm konstatierten Notwendigkeit einer Förderung und Einübung individuellen Engagements und gegenseitiger Verantwortungsübernahme schlägt er die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht als Alternative zur Wehrpflicht vor.

Mit Pflichtdiensten verbinden sich stets auch Fragen der Dienstgerechtigkeit. Gerade im Hinblick auf die Wehrpflicht sind Frauen häufig von dieser ausgenommen. Vor diesem Hintergrund richtet *Ruth Seifert* in ihrem Beitrag einen vertieften soziologischen Blick auf das Verhältnis von Gender und Militär. Dabei zeichnet sie zunächst die politischen Diskussionen in Deutschland um die Einbeziehung von Frauen in die Bundeswehr nach und gibt in einem zweiten Schritt einen kurzen Abriss über die akademische Debatte. Daraus folgt für die Autorin eine Befürwortung der Wehrpflicht für Frauen.

Refokussierung auf die Landes- und Bündnisverteidigung ist nicht auf das Militär beschränkt. In diesem Sinne konstatieren die neuen Verteidigungspolitischen Richtlinien: „Unsere Wehrhaftigkeit ist eine gesamtstaatliche und gesamtgesellschaftliche Aufgabe“ (BMVg 2023, S. 9). Daran anknüpfend wendet sich *Dirk Freudenberg* in seinem Beitrag der gesellschaftlichen Komponente der Wehrhaftigkeit – der zivilen Verteidigung – zu und diskutiert die Frage, wie wehrhaft die deutsche Bevölkerung ist beziehungsweise sein sollte.

Im Fortgang werden die verhandelten Leitfragen am Beispiel von Schweden diskutiert. In Schweden stellt die Wehrpflicht neben der Zivilpflicht und der allgemeinen Dienstpflicht eine von drei Totalverteidigungspflichten dar. Wie diese funktioniert und wie die Wehrpflichtigen ausgewählt werden, steht im Fokus des Beitrages



von *Jonas Hård af Segerstad*. Diese Ausführungen erweisen sich in der aktuellen politischen Debatte als zentral, da gerade hier häufig auf das schwedische Modell rekurriert wird.

Mit einer potenziellen Wiedereinführung der Wehrpflicht verbinden sich aber auch weitere Fragen. In demokratischen Staaten geht mit der Wehrpflicht stets auch das Recht auf Kriegsdienstverweigerung einher, die insbesondere in Kriegszeiten zum Tragen kommen muss. Vor diesem Hintergrund zeichnet *Stefan Oeter* in seinem Beitrag die internationalen Debatten und juristischen Regelungen in Europa einschließlich ihrer Entwicklungen nach und reflektiert die Frage, inwieweit es sich bei der Wehrdienstverweigerung um ein Menschenrecht handelt.

In militärsoziologischen Studien werden rechtsextremistische Strömungen in der Bundeswehr häufig mit der Form der Rekrutierung in Zusammenhang gebracht. In diesem Kontext verortet sich auch der Vorschlag der Wehrbeauftragten *Eva Högl*: Sie hatte 2020 angeregt, die Wehrpflicht wieder einzuführen, um rechts-extremen Tendenzen in der Bundeswehr entgegenzuwirken (vgl. *Zeit Online* 2020). Inwieweit diese These empirisch haltbar ist, untersuchen *Heiko Biehl*, *Markus Steinbrecher* und *Nina Leonhard* in ihrem Beitrag.

Abschließend wird die Wehrpflicht aus protestantisch-ethischer Perspektive in den Blick genommen. Der Beitrag von *Bernd Oberdorfer* geht dem Beziehungsgeflecht von Freiheit, Verantwortung und Pflicht nach. Zunächst legt der Autor grundsätzliche Gedanken zur Legitimität militärischer Verteidigung und der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger daran dar, denen sich dann Überlegungen zur Wehrpflicht anschließen.

## Literatur

- Bundesministerium der Verteidigung (BMVg). 2023. *Verteidigungspolitische Richtlinien 2023*. Berlin: BMVg.
- Steinmeier, Frank-Walter. 2022. Rede bei einer Diskussionsveranstaltung zur Idee einer sozialen Pflichtzeit am 8. November 2022 in Berlin. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975954/2141738/fed868b07922e328d88793542a7868a1/138-2-bpr-pflichtjahr-data.pdf?download=1>. Zugegriffen: 10. Januar 2025.
- Werkner, Ines-Jacqueline. 2023. *Die Bundeswehr im neuen Modus der Landes- und Bündnisverteidigung – Wehrpflicht revisited?* Baden-Baden: Nomos.

---

Zeit Online. 2020. Neue Wehrbeauftragte regt Wiedereinführung der Wehrpflicht an. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-07/bundeswehr-wehrbeauftragte-eva-hoegl-wehrpflicht-deutschland-wiedereinfuehren-rechtsextremismus>. Zugegriffen: 10. Januar 2025.

---

## **Aktuelle Debatten um die Wiedereinführung der Wehrpflicht in Deutschland und Europa**

*Ines-Jacqueline Werkner*

Die Frage nach dem Wehrsystem und speziell nach der Form der Rekrutierung ist vielschichtig. Neben sicherheitspolitischen Erfordernissen sind mit ihr zugleich verfassungsrechtliche, gesellschaftspolitische, militärisch-personelle sowie ökonomische Aspekte verbunden.<sup>1</sup> Für die Streitkräfte in Europa erweisen sich diesbezüglich zwei Ereignisse als prägend: Zum einen beförderte das Ende der Blockkonfrontation und des Kalten Krieges in Europa einen Trend zu Freiwilligenstreitkräften. Zum anderen haben sich die Konstellationen, die zu diesem Wandel führten, angesichts des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine erneut verändert. Mit der Refokussierung auf die Landes- und Bündnisverteidigung gehen wieder größere Streitkräfteumfänge wie auch die Notwendigkeit umfassender Reservekräfte einher und mit ihnen auch Debatten um eine Wiedereinführung der Wehrpflicht.

Nach einem kurzen Rückblick auf den Trend der Abschaffung und Aussetzung der Wehrpflicht in Europa seit den 1990er Jahren skizziert der Beitrag die aktuellen Debatten in Europa um die Wiedereinführung der Wehrpflicht im Lichte des Ukrainekrieges. Abschließend reflektiert der Beitrag die aktuelle Debatte in Deutschland, richtet dabei einen Blick auf die jüngsten Vorschläge von Boris Pistorius und verortet diese im europäischen Kontext.

### **Ein Rückblick auf den Trend der Abschaffung und Aussetzung der Wehrpflicht in Europa**

Der Systemwandel 1989/90 hatte in Europa zu zwei wesentlichen Entwicklungslinien geführt: Zum einen war die unmittelbare territoriale Bedrohung weggefallen. Die Landesverteidigung stellte seit 1990 eine weiterhin wichtige, aber eher unwahrscheinliche Aufgabe der Streitkräfte dar. Damit verbunden waren drastische Streitkräftereduzierungen sowie kleiner werdende Verteidigungshaushalte. In

---

<sup>1</sup> Im Fokus dieses Beitrages stehen insbesondere die sicherheitspolitischen Aspekte, die sich aus der veränderten weltpolitischen Lage angesichts des russischen Angriffs auf die Ukraine ergeben.

den ersten zehn Jahren nach dem Systemwandel halbierten sich die Streitkräftezahlen in Europa. 1990 besaß Deutschland – auch aufgrund der infolge des Einigungsvertrages übernommenen NVA-Soldaten – knapp 700.000 Soldatinnen und Soldaten.<sup>2</sup> Dieser Umfang war nach dem „2+4“-Vertrag bis 1994 auf 370.000 Soldatinnen und Soldaten zu reduzieren. Weitere Reduzierungen folgten. Zum Ende der Wehrpflicht waren es bereits weniger als 250.000 Soldatinnen und Soldaten (vgl. Werkner 2006, S. 102). Und auch die Verteidigungsausgaben reduzierten sich in Europa in dieser Zeit drastisch, von 1989–1999 um die Hälfte. In Deutschland betrug der Anteil der Verteidigungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt im Jahr 1990 2,7 Prozent, zum Ende der Wehrpflicht im Jahr 2011 waren es 1,3 Prozent (vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste 2017, S. 7).

«Der Systemwandel 1989/90 hatte in Europa zu  
zwei wesentlichen Entwicklungslinien geführt:  
Zum einen war die unmittelbare territoriale  
Bedrohung weggefallen.»

Zum anderen waren mit dem Ende des Kalten Krieges neue sicherheitspolitische Risiken wie das Aufbrechen regionaler Konflikte oder der transnationale Terrorismus zu verzeichnen, von denen eine neue Gefährdung der internationalen Rechtsordnung und Sicherheit in Europa ausgingen. Mit der sich daraus ergebenden Fokussierung der europäischen Streitkräfte auf internationale friedenssichernde und -schaffende Einsätze stellten sich neue Anforderungen an eine moderne Ausrüstung; zugleich erforderten sie eine höhere Professionalität der Soldatinnen und Soldaten. Verfügbarkeit und Mobilität wurden zu charakteristischen Merkmalen militärischer Effektivität. Das hatte Auswirkungen auf die Rekrutierungssysteme. Wehrpflichtige konnten aus militärischen, vor allem aber auch aus politischen Gründen nicht in Auslandseinsätze entsandt werden. Einerseits wären vielfach die Ausbildungszeiten der Wehrpflichtigen für diese Einsätze zu kurz. Andererseits gingen diese Einsätze über die eigentliche Landesverteidigung hinaus, wozu Grundwehrdienstleistende kaum verpflichtet werden konnten. Vor diesem Hintergrund reduzierten sich die Wehrpflichtigen, das heißt die Anteile der Wehrpflichtigen an den aktiven Streitkräfteumfängen.

---

<sup>2</sup> Die Bundeswehr (alte Bundesländer) wies 1990 einen Streitkräfteumfang von ca. 460.000 Soldaten auf.

---

« Zum anderen waren mit dem Ende des Kalten Krieges neue sicherheitspolitische Risiken wie das Aufbrechen regionaler Konflikte oder der transnationale Terrorismus zu verzeichnen.»

Damit führten beide Entwicklungslinien zu einer Infragestellung der Wehrpflicht. Dieser Trend zeigt sich auch in Zahlen: Gab es unter den 16 NATO-Staaten 1990 nur vier Freiwilligenstreitkräfte, waren es 2014 (vor der russischen Annexion der Krim) bei 28 NATO-Staaten 22 Länder mit Freiwilligenarmeen. Hinsichtlich der EU-Staaten sieht die Entwicklung ähnlich aus: 1990 besaßen von zwölf EU-Staaten drei Länder Freiwilligenarmeen, 2014 waren es von 28 EU-Staaten 22 Länder mit Freiwilligenstreitkräften.

### **Aktuelle europäische Debatten um die Wiedereinführung der Wehrpflicht**

Aktuell ist ein gegenläufiger Trend erkennbar. Mit der Wiederkehr der Geopolitik infolge der russischen Annexion der Krim und insbesondere des russischen Angriffs auf die Ukraine 2022 stehen die Streitkräfte in Europa vor einem erneuten Paradigmenwechsel. Die europaweit zu konstatierende Refokussierung auf die Landes- und Bündnisverteidigung führt wieder zu größeren Streitkräfteumfängen. Das erschwert die Rekrutierung des dafür benötigten Personals und befördert zugleich Debatten um eine Wiedereinführung der Wehrpflicht (vgl. Werkner 2023, S. 99ff.).

Mittlerweile haben drei Staaten in Europa die Wehrpflicht nach ihrer Aussetzung wieder eingeführt: *Schweden* hat die Wehrpflicht 2010 ausgesetzt und 2017 wieder eingeführt – in Form einer selektiven Wehrpflicht für Männer und Frauen. Die Anzahl der Einberufungen richtet sich dabei nach der Anzahl der benötigten Dienstposten. Zunächst werden diejenigen eingezogen, die sich freiwillig bereit erklären und geeignet sind, erst danach wird verpflichtend rekrutiert. Gegenwärtig kann der Bedarf weitgehend aus Freiwilligen gedeckt werden. *Litauen* hat 2008 seine Wehrpflicht ausgesetzt und 2015 – unmittelbar nach der russischen Annexion der Krim – wieder eingeführt. Auch hier handelt es sich um eine selektive Wehrpflicht, allerdings nur für Männer. Eingezogen werden zunächst Freiwillige, erst danach wird verpflichtend – wie in Dänemark über ein Losverfahren – rekrutiert. Aktuell gibt es in Litauen Pläne des Übergangs zu einer allgemeinen

---

Wehrpflicht. *Lettland* ist das dritte Land, das beschlossen hat, die Wehrpflicht 2024 wieder einzuführen – als allgemeine Wehrpflicht nur für Männer (mit der Möglichkeit eines zivilen Ersatzdienstes in militärischen oder militärnahen Einrichtungen im Falle der Kriegsdienstverweigerung).

«Mittlerweile haben drei Staaten in Europa die  
Wehrpflicht nach ihrer Aussetzung wieder eingeführt:  
Schweden, Litauen und Lettland.»

Die ersten Länder haben ihre Wehrpflicht auch geschlechtsneutral ausgestaltet: Neben Schweden ist es *Norwegen*, das bereits 2015 seine bestehende Wehrpflicht auf Frauen ausgeweitet hat. Zudem gibt es aktuell Pläne in *Dänemark*, die (selektive) Wehrpflicht ab 2026 auf Frauen auszuweiten.

Auch in anderen europäischen Staaten finden seit 2014 verstärkt – zumeist kontroverse – Debatten um eine Wiedereinführung der Wehrpflicht statt. Folgend können diese Entwicklungen nur exemplarisch aufgezeigt werden: In *Belgien* hat Admiral Michel Hofman, Stabschef der Armee, eine Debatte um die Wiedereinführung der Wehrpflicht angestoßen. So gebe es „einen möglichen Bedarf, sich auf dem Territorium der NATO oder in Europa verteidigen zu müssen, der die Notwendigkeit rechtfertigen könnte, Menschen einzuziehen“ (zit. nach BRF 2022). Seitens der Politik – und insbesondere von der belgischen Verteidigungsministerin Ludivine Dedonder – wurde dieser Vorschlag jedoch umgehend zurückgewiesen. Der Vorschlag des belgischen Armeechefs wurde auch in den *Niederlanden* diskutiert. Eine Aktivierung der allgemeinen Wehrpflicht ist zwar nicht geplant, es bestehen aber Überlegungen, Elemente des schwedischen Modells (wie zum Beispiel mit einem Fragebogen das Interesse am Wehrdienst abzufragen) zu übernehmen. Bislang setzen sie aber weitgehend auf das 2022 eingeführte freiwillige Dienstjahr. Auch in *Tschechien* gibt es immer wieder kontroverse Debatten um eine Wiedereinführung der Wehrpflicht. Bereits 2015 hat das Land angesichts der sich verschlechternden Sicherheitslage in Europa Musterungen auf freiwilliger Basis eingeführt. Von den ursprünglich geplanten verpflichtenden Musterungen zur Registrierung rückte die Regierung angesichts heftiger öffentlicher Kritik wieder ab. Seit 2016 gibt es in Tschechien einen freiwilligen Wehrdienst. Auch in weiteren Ländern gibt es einzelne Voten für eine Wiedereinführung der Wehrpflicht (so beispielsweise in *Bulgarien*, *Italien*, *Kroatien* oder *Slowenien*). Selbst in *Großbritannien*,

das traditionell über Freiwilligenstreitkräfte verfügt, gibt es erste Stimmen, die sich für eine Einführung der Wehrpflicht aussprechen, so beispielsweise der Oberbefehlshaber der britischen Armee, General Sir Patrick Sanders (vgl. Leithäuser 2024). Im Mai 2024 hatten auch die Tories im Falle eines Wahlsieges die Einführung eines nationalen Pflichtdienstes angekündigt: entweder zwölf Monate Wehrdienst oder an Wochenenden gemeinnützige Arbeit (vgl. eurotopics 2024).

«Auch in anderen europäischen Staaten finden seit 2014  
verstärkt – zumeist kontroverse – Debatten um eine  
Wiedereinführung der Wehrpflicht statt.»

In *Frankreich* ist die Debatte eine andere. Hier versucht man, mit Hilfe des Militärs, das einen hohen Stellenwert in der Gesellschaft genießt, den innergesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern (das Militär als „Schule der Nation“). So versprach Emmanuel Macron bei seiner ersten Präsidentschaftswahl, „die Wiedereinführung einer Art Wehrpflicht für alle Jugendlichen“ (Balmer 2018). Im Juni 2018 wurde der *Service National Universel* (SNU) eingeführt – ein einmonatiger freiwilliger Dienst, der sowohl in zivilen als auch in militärischen Einrichtungen (mit entsprechender Verlängerungsoption) abgeleistet werden kann und in den nächsten Jahren (voraussichtlich ab 2026) für alle verpflichtend werden soll.

Es gibt aber auch europäische Staaten, die nicht erwägen, die Wehrpflicht wieder einzuführen. Dazu gehört *Polen*, obwohl das Land gerade dabei ist, seinen Streitkräfteumfang von 110.000 auf 300.000 Soldatinnen und Soldaten zu erhöhen. Jedoch verfügt Polen über genügend Freiwillige. So erfährt auch der 2022 eingeführte einjährige freiwillige Wehrdienst eine überaus positive Resonanz. Es gibt allerdings verpflichtende Musterungen. Ebenfalls finden sich keine Debatten in *Spanien* und *Portugal*. Hier ist der Grund ein anderer: Insbesondere in Spanien sind der Wehrdienst und das Militär extrem unbeliebt.

### **Die bundesdeutsche Debatte um die Wiedereinführung der Wehrpflicht**

Die in Deutschland durchaus kontrovers geführte Diskussion um eine Wiedereinführung der Wehrpflicht ist – das haben die obigen Ausführungen aufzeigen können – keine Ausnahme, sondern fügt sich in die europäischen Debatten und

Trends ein. Mit größer werdenden Zielgrößen für die Streitkräfteumfänge erhöhen sich die Personalprobleme – das gilt auch für Deutschland. Schon der gegenwärtige Plan, den Streitkräfteumfang der Bundeswehr von 180.000 auf 203.000 Soldatinnen und Soldaten zu erhöhen (und weitere Umfangssteigerungen sind zu erwarten), lässt sich angesichts der aktuellen Rekrutierungsprobleme nicht umsetzen. Bei den Freiwillig Wehrdienstleistenden – gegenwärtig weniger als 10.000 – liegt das Verhältnis von Bewerbungen und Einplanungen bereits bei 1:1, das heißt die Bundeswehr muss fast jede Bewerberin und jeden Bewerber für den freiwilligen Wehrdienst einstellen (vgl. Werkner 2023, S. 46). Diskussionen um die Wiedereinführung der Wehrpflicht sind eine logische Folge.

Nachdem Boris Pistorius im Dezember 2023 eine Taskforce eingesetzt hatte, legte er am 12. Juni 2024 seine Pläne vor. Im Vorfeld wurde vermutet, dass er sich am schwedischen Modell orientieren würde. So weit ist er jedoch nicht gegangen, das ist beziehungsweise war insbesondere den politischen Machtverhältnissen der Ampel-Koalition geschuldet. Denn sowohl Teile der SPD als auch Bündnis 90/Die Grünen und die FDP setzen weiterhin auf Freiwilligkeit. Der zentrale Aspekt seines Vorschlages ist die Erfassung von Wehrpflichtigen durch einen Musterungsfragebogen – verpflichtend für Männer, freiwillig für Frauen. Pro Jahr sollen also ca. 600.000 – 700.000 Personen angeschrieben werden. Ein Teil von ihnen wird dann zur Musterung einbestellt; der Wehrdienst bleibt aber nach wie vor freiwillig. Auf diese Weise sollen 2025 5.000 weitere Freiwillig Wehrdienstleistende gewonnen werden. Demgegenüber stimmte die CDU auf ihrem Parteitag in Berlin im Mai 2024 für die Rückkehr zur Wehrpflicht.

## **Ausblick**

Wie erfolgsversprechend ist der Vorschlag des Verteidigungsministers vom Juni 2024? Die Erfassung von Wehrpflichtigen kann als ein erster Schritt gelten; Pistorius ist aber auf halber Strecke stehen geblieben. Zum einen wird Freiwilligkeit in Deutschland bei größer werdenden Streitkräften nicht ausreichen – im Unterschied zu Polen, aber auch zu den skandinavischen Ländern, die über eine andere politisch-militärische Kultur verfügen. Zum anderen ist die fehlende Geschlechtsneutralität nicht mehr zeitgemäß, auch wenn es dazu einer Grundgesetzänderung bedarf.



Mit einer selektiven Wehrpflicht – beispielsweise nach schwedischem Vorbild – ließen sich angesichts der gegenwärtigen Bedrohungslage letztlich vier Ziele befördern: Sie könnte (1) die Landesverteidigung stärken (Sicherung der kritischen Infrastruktur etc.), (2) einen Beitrag zur Personalgewinnung leisten, (3) zum Aufbau einer umfassenden Reserve beitragen und (4) als flexibles Rekrutierungsinstrument schnell auf mögliche Krisensituationen reagieren (vgl. Werkner 2023, S. 113).

«Pistorius ist auf halber Strecke stehen geblieben.  
Zum einen wird Freiwilligkeit in Deutschland bei größer  
werdenden Streitkräften nicht ausreichen.  
Zum anderen ist die fehlende Geschlechtsneutralität  
nicht mehr zeitgemäß.»

## Literatur

- Balmer, Rudolf. 2018. Frankreich: Neue Wehrpflicht ohne Waffen. <https://www.diepresse.com/5414696/frankreich-neue-wehrpflicht-ohne-waffen>. Zugegriffen: 10. Januar 2025.
- BRF. 2022. Admiral Hofman wünscht Debatte über Wiedereinführung der Wehrpflicht. <https://brf.be/national/1648539/>. Zugegriffen: 10. Januar 2025.
- Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste. 2017. Entwicklungen der Militärausgaben in Deutschland von 1925 bis 1944 und in der Bundesrepublik Deutschland von 1959 bis 2015 im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Leistung. <https://bundestag.de/resource/blob/503294/493c4e3a31e0705bd3b62a77d449bc76/wd-4-025-17-pdf-data.pdf>. Zugegriffen: 10. Januar 2025.
- eurotopics. 2024. Großbritannien: Tories wollen die Wehrpflicht. <https://www.eurotopics.net/de/320531/grossbritannien-tories-wollen-die-wehrpflicht>. Zugegriffen: 10. Januar 2025.
- Leithäuser, Johannes. 2024. Britische Wehrpflicht-Debatte „Reguläre Armeen beginnen Kriege, Bürgerarmeen gewinnen sie“. <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/wegen-russland-grossbritanniens-armeechef-fordert-wehrpflicht-19473535.html>. Zugegriffen: 10. Januar 2025.
- Werkner, Ines-Jacqueline. 2006. *Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee? Wehrstrukturentscheidungen im europäischen Vergleich*. Frankfurt a. M.: Peter Lang.
- Werkner, Ines-Jacqueline. 2023. *Die Bundeswehr im neuen Modus der Landes- und Bündnisverteidigung – Wehrpflicht revisited?* Baden-Baden: Nomos.

## **Eine allgemeine Dienstpflicht als Alternative zur Wehrpflicht?**

*Alexander Dietz*

Vor dem Hintergrund der aktuellen Krisen und Herausforderungen soll die Bundeswehr in drei bis fünf Jahren „kriegstüchtig“ (Boris Pistorius) sein. Doch wie realistisch ist das? Die Bundeswehr steckt in einer Krise: defekte Panzer, fehlende Munition, frustrierte Soldatinnen und Soldaten. Die Zahl der Soldatinnen und Soldaten ist im vergangenen Jahr trotz verstärkter Anstrengungen auf unter 180.000 gesunken. Es reicht aber nicht, nur an die Bundeswehr zu denken. Auch der Katastrophen- und Zivilschutz müssen gestärkt und wieder ins Bewusstsein der Bevölkerung gerückt werden. Wir müssen die Resilienz in der Bevölkerung insgesamt erhöhen. Früher war die Gefahr von Kriegen der primäre Anlassgrund für eine Inpflichtnahme aller Bürgerinnen und Bürger; künftig droht zusätzlich eine zunehmende Gefahr von Notständen durch Krisen und (Umwelt-)Katastrophen. Daneben gibt es eine Zunahme von Vereinzelung, Intoleranz (Blasen-Phänomen) und Unzufriedenheit mit dem Funktionieren der Demokratie sowie insgesamt eine Erosion des gesellschaftlichen Zusammenhalts (Polarisierung). Darum sind eine Förderung und Einübung individuellen Engagements und gegenseitiger Verantwortungsübernahme wichtig. Angesichts dieser Herausforderungen spielt eine allgemeine Dienstpflicht, die in verschiedenen Varianten diskutiert wird, in der aktuellen Debatte zu Wehrhaftigkeit, Krisenresilienz und gesellschaftlichem Zusammenhalt eine zentrale Rolle.

### **Aktuelle Debatte**

In den letzten Jahren wurden viele Umfragen durchgeführt. Meist befürwortet eine deutliche Mehrheit die Idee einer Dienstpflicht. Nach einer Civey-Umfrage von Mai 2024 fänden 75 Prozent der Deutschen eine allgemeine Dienstpflicht für junge Männer und Frauen in der Bundeswehr oder im Sozialbereich richtig (vgl. Civey 2024). Dabei ist oft nicht geklärt, um welches Dienstpflicht-Modell es eigentlich geht. Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier schlug 2022 eine soziale Pflichtzeit von sechs bis zwölf Monaten vor, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Leben möglich wäre. Im Vordergrund steht für ihn dabei der Einsatz für Demokratie und eine menschliche Gesellschaft. Die CDU hat sich bei ihrem Parteitag im Mai 2024 dafür

ausgesprochen, zunächst die Wehrpflicht schrittweise wieder einzuführen und diese langfristig in ein verpflichtendes Gesellschaftsjahr (zwölf Monate für Schulabgängerinnen und Schulabgänger) umzuwandeln. Als Ziele werden genannt, die Milieus zusammenzubringen, das Ehrenamt zu stärken und die Verteidigungsfähigkeit zu erhöhen. Mehrere Sozialverbände fordern stattdessen schon lange und zuletzt im Juni 2024 eine Stärkung von Freiwilligendiensten, die immer wieder von Kürzungen im Bundeshaushalt bedroht sind, im Sinne eines Rechtsanspruchs auf einen freiwilligen Dienst (inklusive der Möglichkeit eines Dienstes in der Bundeswehr). Die Bertelsmann Stiftung (2024) schloss sich diesem Modell in der gerade erschienenen Studie „Ermöglichen und gewährleisten“ an. Demgegenüber plädierte Verteidigungsminister Boris Pistorius (SPD) im Juni 2024 für die stufenweise Einführung eines neuen, weitgehend auf Freiwilligkeit beruhenden Wehrdienstes. Verpflichtend wird für junge Männer danach das Ausfüllen eines Musterungsfragebogens.

### **Blick auf die Nachbarländer**

Auch in anderen europäischen Ländern wird über Dienstpflichtmodelle nachgedacht bzw. wurden solche eingeführt. Seit 2021 gilt in Frankreich mit dem *Service National Universel* eine einmonatige allgemeine Dienstpflicht für Jugendliche, an der bisher aber erst 40.000 jährlich teilnehmen. Im Dezember 2023 beschloss Schweden, eine Zivildienstpflicht (*Civilplik*) als dritte Säule der Gesamtverteidigung wieder einzuführen. Dabei wird nur in Höhe des Bedarfs rekrutiert. In Großbritannien hatten die Konservativen angekündigt, im Falle eines (ausgebliebenen) Wahlsieges im Juli 2024 einen verpflichtenden *National Service* einzuführen. In der Schweiz wurde eine entsprechende Volkinitiative im März 2024 vom Bundesrat abgelehnt.

### **Ökonomische Aspekte**

Die volkswirtschaftlichen Kosten wären angesichts des Arbeitskräftemangels in einer alternden Gesellschaft vermutlich hoch, die genaue Höhe ist sehr umstritten: Das reicht von 14 bis 79 Milliarden Euro pro Jahr, t die Berechnungs-Grundlagen sind allerdings teilweise problematisch (vgl. Haß und Nocko 2024, S. 15). Es ist unklar, welche ökonomischen und gesellschaftlichen Effekte in die Kosten-Nutzen-Rechnung einbezogen werden sollen. Zu den Personalkosten kommen entgangene Steuereinnahmen und Sozialabgaben, Verwaltungskosten und Opportunitätskosten (entgangene Arbeitskraft an effizienteren Einsatzorten) sowie der für das Individuum

entgangene Lohn durch einen späteren Berufseinstieg. Eine allgemeine Dienstpflicht würde zunächst den Arbeitskräftemangel verschärfen. Die Verschiebung von qualifizierter zu unqualifizierter Arbeit würde Wertschöpfung vernichten. Ökonominen und Ökonomen argumentieren oft: Wenn etwas für den einzelnen wohlstandssteigernd wäre, würde er es freiwillig machen, und öffentliche Güter ließen sich durch eine Dienstpflicht nicht effizienter erbringen, darum sei eine Dienstpflicht schlecht. Allerdings lassen sich viele erhoffte positive Effekte – wie zum Beispiel Bildung, Integration, Entscheidungen für eine Ausbildung oder ein freiwilliges Engagement im Sozialbereich – nicht eindeutig quantifizieren. Die Dienstpflicht würde – so ein weiteres Argument – nicht wegen ihres ökonomischen Nutzens, sondern wegen ihres gesellschaftspolitischen Nutzens eingeführt – und das stelle eine Investition in das Gemeinwohl dar.

«Die Dienstpflicht würde nicht wegen ihres  
ökonomischen Nutzens, sondern wegen ihres  
gesellschaftspolitischen Nutzens eingeführt –  
und das stelle eine Investition in  
das Gemeinwohl dar.»

### **Juristische Aspekte**

Häufig finden sich juristische Argumente gegen eine allgemeine Dienstpflicht. Ein Verweis auf die momentane Rechtslage reicht als Antwort auf politische Fragen jedoch nicht aus, weil das Recht gestaltbar ist. Juristisch wäre für die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich. Beispielsweise könnte das Wort „herkömmlich“ in Art. 12 Abs. 2 GG gestrichen werden. Ob eine Dienstpflicht mit europäischem Recht vereinbar wäre, ist umstritten. Aber beim entsprechenden Verbot von Zwangsarbeit gibt es Auslegungsspielräume, nach denen eine einjährige Dienstpflicht mit Wahl- und Gestaltungsmöglichkeiten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts wahrscheinlich nicht mit Zwangsarbeit in einem totalitären Staat gleichgesetzt würde (vgl. Weber und Richter 2022).

### **Sozial- und gesellschaftspolitische Aspekte**

Der politische Vorschlag einer allgemeinen Dienstpflicht verfolgt nicht den Anspruch, das Problem des Fachkräftemangels zu lösen. Vielmehr geht es um zusätzliche, un-

terstützende, arbeitsmarktneutrale Tätigkeiten. Ein entsprechender sozialpolitischer Missbrauch ist zu vermeiden. Durch kluge Anreize im Kontext einer Dienstpflicht könnten positive Effekte im Blick auf die Berufswahl junger Menschen erzielt werden. Eine allgemeine Dienstpflicht wäre ein non-formaler Bildungsort unter anderem für bürgerschaftliches Engagement beziehungsweise zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. An der Betreuung der Dienstleistenden dürfte dann allerdings nicht gespart werden (vgl. Dietz und von Schubert 2023, S. 96ff.).

### **Sicherheitspolitische Aspekte**

Neben dem gesellschaftlichen Zusammenhalt liegt das Hauptargument für die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht in ihrem Beitrag zu einem funktionierenden Bevölkerungsschutz, zu wirksamer Katastrophenvorsorge und zu einer krisenfesten Daseinsvorsorge. Um als Gesellschaft katastrophenresilient zu werden, wird Freiwilligkeit aller Voraussicht nach nicht ausreichen. Zur Hilfsbereitschaft muss auch Kompetenz hinzukommen, die langfristig vorbereitet werden muss. Über alternative Möglichkeiten zur Erreichung dieser Zwecke kann natürlich diskutiert werden. Bei der Bundeswehr wird aufgrund der neuen Bedrohungslage und der steigenden NATO-Anforderungen mehr Personal benötigt. Die Bundeswehr soll aufgestockt werden, aber die Bewerbungen gehen zurück. Durch eine allgemeine Dienstpflicht mit Bundeswehr-Option könnten positive Effekte im Blick auf die Rekrutierung sowie das gesellschaftliche Ansehen der Bundeswehr erzielt werden.

### **Ausblick**

Die Chancen einer allgemeinen Dienstpflicht liegen darin, dass sie eine Antwort auf wichtige Fragen geben könnte, nämlich durch welche Zivilschutzmaßnahmen den neuen ökologischen, humanitären und militärischen Krisen begegnet werden kann, wie der bedrohte gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt werden kann, wie die Krisenresilienz erhöht werden kann und wie wertvolle Bildungserfahrungen ermöglicht werden können. Eine Dienstpflicht könnte über die Einübung bürgerschaftlichen Engagements sowie solidarischen Miteinanders in Vielfalt langfristig zu einem Band werden, das unsere Gesellschaft zusammenhält und auch die Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern verbessert. Die Grenzen einer allgemeinen Dienstpflicht liegen in den hohen Hürden: Sie würde Gesetzesänderungen erfordern, Geld kosten und weder die aktuellen Probleme der Sozialwirtschaft noch die der Bundeswehr direkt lösen. Sie funktioniert nicht als Billigmodell und man darf

von ihr weder eine Behebung des Fachkräftemangels erwarten noch sollte sie eine Deprofessionalisierung sozialer Berufe befördern oder Sozialabbau legitimieren. Insgesamt darf die Dienstpflicht-Idee nicht mit zu vielen und zu hohen Erwartungen überfrachtet werden. Sie ist kein Allheilmittel zur Lösung aller (strukturellen) gesellschaftlichen Probleme. Eine besondere Bedeutung kommt der Gestaltung der Rahmenbedingungen zu. Diese ist für die ethische Gesamtbewertung entscheidend: Dazu gehören Arbeitsmarktneutralität, eine langsame und schrittweise Einführung, die Berücksichtigung der Interessen der jungen Menschen (freie Wahlmöglichkeiten attraktiver Einsatzorte), die Vermeidung ungerechter Belastungshäufungen (beispielsweise durch die Anerkennung von Erziehungs- und Pflegeleistungen) und die Garantie hoher Qualitätsstandards bei der Betreuung der Dienstleistenden (vgl. Dietz und von Schubert 2023, S. 204ff.). Die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht könnte aufgrund der benötigten Rahmenbedingungen (Betreuungskapazitäten, Grundgesetzänderung etc.) nur langfristig und nach angemessener gesellschaftlicher Debatte (unter Beteiligung der jungen Generation) erfolgen. Kurzfristig wären ein Ausbau der Freiwilligendienste (mit der Durchsetzung eines Rechtsanspruchs) sowie die Gewinnung zusätzlicher Rekrutinnen und Rekruten mittels motivierender Information (durch den verpflichtenden Musterungsfragebogen gemäß schwedischem Modell) oder einer Beratungspflicht daher durchaus sinnvoll.

«Die Chancen einer allgemeinen Dienstpflicht liegen darin, dass sie eine Antwort auf wichtige Fragen geben könnte, nämlich durch welche Zivilschutzmaßnahmen den neuen ökologischen, humanitären und militärischen Krisen begegnet werden kann, wie der bedrohte gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt werden kann, wie die Krisenresilienz erhöht werden kann und wie wertvolle Bildungserfahrungen ermöglicht werden können.»

## Literatur

Bertelsmann Stiftung. 2024. *Ermöglichen und gewährleisten*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.  
Civey. 2024. Sollte eine einjährige „allgemeine Dienstpflicht“ für junge Männer und Frauen in Bundeswehr oder Sozialeinrichtungen eingeführt werden? <https://civey.com/umfragen/38823/sollte-eine-einjahrige-allgemeine-dienstpflicht-fur-junge-manner->

---

und-frauen-in-bundeswehr-oder-sozialeinrichtungen-eingeführt-werden. Zugegriffen: 4. November 2024.

Dietz, Alexander und Hartwig von Schubert. 2023. *Brauchen wir eine allgemeine Dienstpflicht?* Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt.

Haß, Rabea und Grzegorz Nocko. 2024. *Ein Gesellschaftsdienst für alle – Eine Konkretisierung.* Frankfurt: Hertie Stiftung.

Weber, Ferdinand und Christian Richter. 2022. Das Vorhaben eines allgemeinen Gesellschaftsjahres vor dem Verfassungs-, Völker- und Europarecht. *Archiv des Völkerrechts* 60: 288-321.

## Frauen, Militär und Wehrpflicht

Ruth Seifert

Die Beschäftigung mit der Frage weiblicher Wehrpflicht verweist auf das Verhältnis von Gender und Militär generell. Die einschlägigen Debatten, die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sind, können in spezifische Argumentationsstränge aufgeteilt werden, die im Folgenden kurz umrissen werden. Einigkeit besteht in allen Ansätzen darin, dass in der historischen Konstruktion des Militärs beziehungsweise in der Konstituierungsphase moderner Armeen zu Beginn der Frühen Neuzeit das fundamentale gesellschaftliche Ordnungskriterium „Geschlecht“ in beispielhafter Weise mit den Machtstrukturen des Nationalstaates und der individuellen männlichen Identität gekreuzt werden (vgl. Hagemann et al. 2004; Frevert 2009). Das heißt, es ist entscheidend zu sehen, dass es beim Thema „Geschlecht und Militär“ letztlich immer um die Verhandlung der gesamtgesellschaftlichen Geschlechterordnung geht. Dementsprechend attestiert die historische und sozialwissenschaftliche Forschung dem Militär erheblichen Einfluss auf gesamtgesellschaftliche Genderordnungen.

«Die Beschäftigung mit  
der Frage weiblicher Wehrpflicht verweist auf  
das Verhältnis von Gender und Militär generell.»

Dennoch sind Arbeiten zu diesem Thema im deutschsprachigen Raum nach wie vor spärlich. Noch spärlicher sieht die Datenlage aus, wenn man den Blick auf die Frage von Gender und Wehrpflicht wirft. Bemerkenswert ist auch, dass die Frage von Geschlechtergleichheit in Fragen der Wehrpflicht – obwohl wir es hier mit einem hochgradig geschlechtsspezifischen Bereich zu tun haben – in internationalen Gleichheits-Indizes nicht auftaucht: weder im *Global Gender Gap Index* des *World Economic Forum* noch im *Gender Equality Index* des *European Institute for Gender Equality*, auch nicht im Gender Index der Weltbank oder einschlägigen Statistiken von UNDP oder OECD. Das Nämliche gilt für kleinere, nationale Geschlechtergleichheits-Indizes. Selbst die skandinavischen Länder, die in den letzten Jahren



---

eine Wehrpflicht für Frauen eingeführt haben, richten keinen Fokus auf diese Thematik.

### **Die bundesrepublikanische Debatte**

Im Vergleich zu anderen westlichen Ländern kann die politische Debatte in der alten Bundesrepublik als Sonderweg bezeichnet werden (vgl. Seifert 2009). Kern der parteiübergreifenden Positionierung von Frauen war die Rede vom sogenannten „Eigenwert der Geschlechter“. Dieser bezog sich im Wesentlichen auf ein sogenanntes geschlechtsspezifisches Arbeitsvermögen<sup>1</sup>, mit anderen Worten bezeichnete er eine natürliche Zuordnung von Männern und Frauen zu bestimmten Tätigkeitsgebieten, wobei Frauen von allen Apparaten der kollektiven Gewaltausübung fernzuhalten waren. Exemplarisch kann ein Kommentar der Bundestagsabgeordneten Elisabeth Schwarzhaupt, angeführt werden, die am 6. März 1956 vor dem Plenum des Deutschen Bundestages bei der Diskussion des Wehrpflichtparagrafen ausführte:

„Es kam dem Rechtsausschuss darauf an, dass mit programmatischem Nachdruck im Grundgesetz ausgesprochen wird, dass unsere Auffassung von der Natur und der Bestimmung der Frau einen Dienst mit der Waffe verbieten. Das steht in keinem Widerspruch zu der Gleichberechtigung von Mann und Frau, wie wir sie in der Bundesrepublik verstehen“ (zit. nach Kraake 1992, S. 54).

Andererseits ging es in den einschlägigen Debatten immer wieder um das Schutzargument. Die Rede vom „Schutz der Frauen und Kinder“ besagt, dass es ein kulturelles Anliegen sei, Frauen vor den Unbilden des Krieges (der in implizierter Weise als eine männliche Angelegenheit angesehen wurde) zu beschützen. Häufig wird gleichzeitig ein natürlicher, männlicher Schutzinstinkt reklamiert, also ein wahlweise biologisch oder kulturell erzeugtes, männliches Bedürfnis, Frauen zu beschützen. In der Bundesrepublik wurde anlässlich der Verabschiedung der Notstandsgesetze im Jahre 1968 der spezifische Einbezug von Frauen im militärischen Notfall ebenfalls unter Berufung auf das Schutzargument legitimiert. So wurde festgelegt, dass Frauen vom 18. bis zum 50. Lebensjahr zur Sanitätsversorgung zwangsverpflichtet werden können. Allerdings sollten sie nur „hinter den Linien“ in ortsfesten Lazaretten eingesetzt werden, um Feindberührung zu vermeiden. Auf diese Weise sollte ihr maximaler

---

<sup>1</sup> Zum Konzept des „geschlechtsspezifischen Arbeitsvermögen“ vgl. z.B. Wetterer (2017), die eine Zusammenfassung der Debatte zu dem Thema vorlegt hat.

Schutz gewährleistet sein. Die Frage nach dem Realitätsgehalt eines Kriegsbildes, das zwischen „sicherem Hinterland“ und „gefährlicher Front“ unterscheidet, wurde nicht gestellt.

«Als Anfang der 1980er Jahre über die weitere Öffnung der Bundeswehr debattiert wurde, bekräftigte das Bundesministerium der Verteidigung ein weiteres Mal beide Argumentationsfiguren: Erstens sollten Frauen nicht entgegen ihrer Natur und Bestimmung aktiv an der Tötung von Menschen mitwirken; zweitens sollten sie vor Waffeneinwirkung geschützt werden.»

Mit der Aufnahme weiblicher Sanitätsoffiziere in die Bundeswehr Mitte der 1970er Jahre wurde stets betont, dass Frauen gemäß den Intentionen des Grundgesetzes nicht in Funktionen eingesetzt werden dürften, die eine unmittelbare Gefährdung durch feindliche Waffeneinwirkung mit sich bringen. Zwar meldeten sich auch vereinzelte Stimmen aus dem Apparat selbst zu Wort. So erklärte beispielsweise der damalige Inspekteur des Heeres, er halte es für unzumutbar, Frauen den Soldatenstatus zu geben, ohne sie nach innerstaatlichem Recht zur Teilnahme an Kriegshandlungen zu ermächtigen, da das gerade bedeuten würde, sie gegenüber Angriffen wehrlos zu machen (vgl. BMVg 1981). Insgesamt aber behielt der Schutz-Topos seine Gültigkeit. Darüber hinaus wurde das grundgesetzlich festgelegte Waffendienstverbot in einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts 1975 präzisiert. Entscheidend bei der Frage, welche Verwendungen für Frauen zugänglich sein dürfen, war der Umstand, ob eine spezifische Tätigkeit damit verbunden sein könne, Menschen zu töten oder dazu beizutragen. Als Anfang der 1980er Jahre über die weitere Öffnung der Bundeswehr debattiert wurde, bekräftigte das Bundesministerium der Verteidigung ein weiteres Mal beide Argumentationsfiguren: Erstens sollten Frauen nicht entgegen ihrer Natur und Bestimmung aktiv an der Tötung von Menschen mitwirken; zweitens sollten sie vor Waffeneinwirkung geschützt werden (vgl. BMVg 1983). Vorrang vor dem Schutz von Frauen hatte die „moralische Frage“ des weiblichen Waffendienstes: Die Notwendigkeit, Frauen aus „moralischen Gründen“ von Waffen fernzuhalten, wurde schließlich so weit ausgelegt, dass neben dem Gebrauch von Handfeuerwaffen auch die Handhabung sogenannter weittragender

Waffen und den unmittelbaren Waffeneinsatz unterstützende Vorrichtungen als Waffendienst bestimmt wurden. Eine Dienstleistung mit der Waffe liege – so die Auslegung – auch dann vor, wenn ein Befehl dazu gegeben oder weitergegeben wird. Das bedeutete, dass Frauen, auch in Vorgesetztenfunktionen, weder den Waffeneinsatz befehlen noch einen solchen Befehl weitergeben durften. Darüber hinaus kam auch ein Wachdienst für Frauen nicht infrage – symbolische Rahmungen, die offensichtlich weit über den Schutz von Frauen hinausgingen (vgl. Seifert 2003).

Noch 1996 vertrat die damalige Wehrbeauftragte Claire Marienfeld-Czesla die Ansicht, dass Frauen aus militärischen Effizienzgründen nicht in größerem Maße in die Bundeswehr integriert werden sollten, da im Einsatzfall der männliche Schutzinstinkt mit der militärischen Befehlslage in Konflikt geraten könne – oder anders ausgedrückt: Sie erwartete, dass den Männern der Schutz ihrer weiblichen Kameraden wichtiger sei als die Erfüllung des Auftrages; aus diesem Grund verbot es sich ihrer Meinung nach, noch mehr Frauen in die Bundeswehr aufzunehmen (vgl. Pollak-Isellin 1997). Die Berufung auf angebliche israelische Erfahrungen wurde von der amerikanischen Militärsoziologin Mady Segal nach jahrelangen Recherchen als das, was man heute als *fake news* bezeichnen würde, entlarvt (vgl. Segal 1995).

Ab den späten 1970er Jahren war tatsächlich eine gewisse Auflehnung gegen „die deutsche Auffassung von Geschlechtergleichheit“ auf Seiten einiger männlicher Juristen zu beobachten. Sie wandten ein, dass der Ausschluss von Frauen aus der Bundeswehr verfassungsrechtlich bedenklich sei, da er das Recht auf freie Berufswahl wie auch das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Zugang zu allen öffentlichen Ämtern sowie den Gleichheitsgrundsatz generell verletze. Außerdem liefe es auf eine Entmündigung hinaus; es verletzte das Recht auf Selbstbestimmung, wolle man Frauen gegen ihren expliziten Willen beschützen (vgl. Döhring 1997). Dies allerdings fiel in keiner politischen Partei auf fruchtbaren Boden. Dem wurden Einwände entgegengehalten, das weibliche Waffenverbot sei ein *lex specialis*, das den spezifischen deutschen Geschlechtervorstellungen entspreche und somit kulturell gerechtfertigt sei.

«Lange Zeit spielte die Frage nach der physischen  
oder psychischen Eignung von Frauen für den Militärdienst  
in der Bundeswehr kaum eine Rolle.»

Lange Zeit spielten Argumentationsmuster, die in jener Zeit in den USA vorrangig waren, in der Bundeswehr kaum eine Rolle, nämlich die Frage nach der physischen oder psychischen Eignung von Frauen für den Militärdienst. Diese Diskurse tauchten erstmals in den 1980er Jahren auf und auch dann in bemerkenswert zurückhaltender Weise. So ließ das Verteidigungsministerium verlauten:

„Eine verschiedene Behandlung von Mann und Frau ist vielleicht nur dann erlaubt, wenn der sich aus dem Geschlecht ergebende biologische oder funktionale Unterschied den jeweils zu ordnenden Tatbestand im Rahmen des Dienstes in den Streitkräften so entscheiden prägt, dass gemeinsame Elemente überhaupt nicht zu erkennen sind oder zumindest vollkommen zurücktreten“ (BMVg 1983).

Mit der durch den Europäischen Gerichtshof nach dem sogenannten Kreil-Urteil erzwungenen Öffnung der Bundeswehr im Jahre 2000 wurden US-amerikanische Narrative übernommen – die dort nach jahrzehntelangen politischen Debatten und wissenschaftlichen Studien bereits unter erheblichen Beschuss geraten waren – und feierten, wie Gerhard Kümmel und Ines-Jacqueline Werkner (2003; zudem Kümmel 2014) nachwies, auch nach dem Jahr 2000 immer wieder fröhliche Urständ in der Bundeswehr. Die endlose Geschichte von „Militär und Geschlecht“ setzte sich so auch im 21. Jahrhundert fort.

«Mit der durch den Europäischen Gerichtshof nach dem sogenannten Kreil-Urteil erzwungenen Öffnung der Bundeswehr im Jahre 2000 wurden US-amerikanische Narrative übernommen, die dort nach jahrzehntelangen politischen Debatten und wissenschaftlichen Studien bereits unter erheblichen Beschuss geraten waren.»

### **Kurzer Abriss der akademischen Debatte**

Von feministischer Seite war es zunächst der liberale Feminismus, in erster Linie in den angelsächsischen Ländern, der eine Öffnung des Militärs für Frauen forderte. Hier ging es um die Zurückweisung aller essentialistischer Argumente, die Frauen und Männern bestimmte Tätigkeitsbereiche zuweisen. In den USA begannen die klassischen, liberalen Frauenorganisationen wie die *National Orga-*

nization for Women oder die Women`s Equity League in den 1970er Jahren – also nach der Öffnung der US-Streitkräfte für Frauen –, in legislative und exekutive Entscheidungsprozesse einzugreifen. Probleme des Militarismus oder der Friedensarbeit spielten dabei keine Rolle. Es ging vielmehr um die staatsbürgerliche Gleichstellung von Frauen und um die Gleichbehandlung von Frauen im Militär. Das Hauptaugenmerk lag darauf, Frauen gleichen Zugang zu den Streitkräften zu verschaffen, Gleichbehandlung einzuklagen und den staatsbürgerlichen Status von Frauen zu konsolidieren.

Die feministische Debatte der Bundesrepublik war charakterisiert durch die Spannung zwischen den Gerechtigkeitsethikerinnen und den Friedensethikerinnen (vgl. Seifert 1999). Den Gerechtigkeitsethikerinnen ging es vor allem darum, einen zentralen Mechanismus, der Frauen in eine Position staatlicher Inferiorität hinein konstruierte, auszuhebeln. Zielsetzung war die rechtliche und ökonomische Gleichstellung von Frauen innerhalb eines kapitalistischen Systems. Weder wurde ein systemkritischer Standpunkt eingenommen noch eine friedenspolitische Zielsetzung verfolgt. Sie waren im akademischen Bereich kaum, im politischen Bereich in der Regel in der FDP zu verorten und standen den liberalen Positionen im angelsächsischen Raum nahe.

«Die feministische Debatte der Bundesrepublik war  
charakterisiert durch die Spannung zwischen den  
Gerechtigkeitsethikerinnen und den Friedensethikerinnen.»

Den Friedensethikerinnen – und sie dominierten die akademisch-politische Debatte über geraume Zeit – ging es demgegenüber um die Nutzung von „Weiblichkeit“ zu friedenspolitischen Zwecken. Letztere dominierten die feministische Friedensforschung in Deutschland. Sie lehnten die Öffnung der Bundeswehr für Frauen vehement ab, wobei das Argument ausschlaggebend war, die – wie auch immer zustande gekommene – „weibliche Friedfertigkeit“ sei als Friedenspotenzial zu wahren und könne zu einer friedvolleren Gesellschaft beitragen. Die feministische Friedensforschung argumentierte ähnlich: Die Entstehung des Nationalstaates und die Aufstellung nationaler Massenarmeen sei als männliches Unternehmen zu verstehen – was die Mehrzahl von Militärhistorikern und -historikerinnen inklusive des berühmt-berüchtigten Martin van Creveld unterschreiben dürfte – und somit berge das Militär eine versteckte Agenda, nämlich die Etablierung und Aufrechter-

haltung eines Machtverhältnisses zwischen den Geschlechtern. Daraus wurde geschlossen, dass weibliche Soldatinnen Kollaborateurinnen bei der eigenen Kolonialisierung und rundweg abzulehnen seien. Dieser Ansatz weist erhebliche theoretische und argumentative Schwächen auf, hatte aber bis in die 2000er Jahre hinein durchaus einen erheblichen Stellenwert in der akademischen und politischen Debatte (vgl. Seifert 1999).

«Da Männlichkeit und Weiblichkeit nicht als natürlich vorgegeben verstanden werden, richtet sich das Hauptaugenmerk hier auf Produktionsorte von „Gender“ und die Frage, welche Machtkonstellationen mit welchen Techniken geschlechtsspezifische Subjektivitäten inklusive Körper hervorbringen.»

Schließlich bleibt auf den gendertheoretischen Ansatz zu verweisen, der in der akademischen Debatte in Deutschland insgesamt mit Verzögerung und erst nach einer sogenannten Rezeptionssperre Eingang fand. Bezieht man den gendertheoretischen Ansatz auf die Frage von Geschlecht und Militär, so wird hier die theoretisch-analytische Frage nach dem Zusammenhang von Militär und Geschlecht getrennt von der politisch-strategischen Frage eines wünschenswerten weiblichen Beitrages zum Weltfrieden verhandelt. Da Männlichkeit und Weiblichkeit nicht als natürlich vorgegeben verstanden werden, richtet sich das Hauptaugenmerk hier auf Produktionsorte von „Gender“ und die Frage, welche Machtkonstellationen mit welchen Techniken geschlechtsspezifische Subjektivitäten inklusive Körper hervorbringen. Und hier rückt ganz wesentlich das Militär ins Blickfeld. Ein wesentlicher Produktionsort von Männlichkeit wird im Militär verortet, eine wesentliche Technik in diesem Herstellungsprozess im Waffenverbot für Frauen. Krieg und Frieden sowie Männlichkeit und Weiblichkeit, so die Analyse, sind in einer binären Opposition angeordnet und beide Symbolsysteme sind in hohem Maße miteinander verschränkt. Gerade die binäre, quasi-logische Anordnung verweist weniger auf eine Natur – die so gut wie nie derartig klare Abgrenzungen aufweist – als vielmehr auf spezifische kulturelle Diskurse. Wenn aber Weiblichkeit mit Frieden verschränkt wird und Männlichkeit mit Krieg und Gewalt, dann kann aus genderanalytischer Sicht Weiblichkeit gerade nicht als Friedfertigkeit stärkende Kategorie ins Spiel gebracht werden. Im Gegenteil: Die Konstruktion der friedfer-

tigen Weiblichkeit macht die Konstruktion der gewalttätigen Männlichkeit erst möglich. Indem Frauen das Weiblich-Friedfertige kultivieren, produzieren sie also ironischer Weise die Subjektposition männlicher Gewalttätigkeit mit. Die kulturelle Angst vor weiblicher Gewaltausübung wäre demnach also auch die Angst vor dem Verlust einer bestimmten Geschlechterordnung und der Positionierung von Männern und Frauen in dieser Ordnung.

## Fazit

Transformationen im Militär haben komplexe Entstehungskontexte und Wirkungen und sind mit Fragen von Gleichstellung und Gendergerechtigkeit nicht erschöpft. Auf dieser Grundlage lassen sich theoretisch fundierte Spekulationen anstellen. Wenn Männlichkeit und Weiblichkeit das Produkt eines permanent sich reproduzierenden Prozesses der symbolischen Vergegenwärtigung sind, dann erscheint es geboten, in den Herstellungsprozess der Differenz einzugreifen. Das tut man, indem man geschlechtsspezifisch konnotierte Institutionen aufbricht, das Militär also bedingungslos öffnet und ein Hintergrund kollektiver Gewaltausübung – nämlich die Herstellung einer binären Geschlechterordnung – quasi entschärft wird. Daraus folgt, dass aus dieser Sicht der Dinge die Gleichstellung auf allen Gebieten – inklusive der Wehrpflicht für Frauen – zu befürworten ist.

## Literatur

- Bundesministerium der Verteidigung (BMVg). 1981. *Stellungnahme des Inspektors des Heeres zur Verwendung weiblicher Soldaten im Heer*. Bonn: BMVg.
- Bundesministerium der Verteidigung (BMVg). 1983. *Gutachten zu Frauen in der Bundeswehr*. Bonn: BMVg.
- Döhring, Karl. 1997. Verbieht das Grundgesetz den freiwilligen Waffendienst von Frauen in der Bundeswehr? Zur Auslegung des Art. 12A, Abs. 4 Satz 2 GG. *Neue Zeitschrift für Wehrrecht* 39: 45-53.
- Frevert, Ute. 2009. German Conceptions of War, Masculinity, and Femininity in the Long Nineteenth Century. In *Women and Death. Vol. 2: Warlike Women in the German Literary and Cultural Imagination since 1500*, hrsg. von Sarah Colvin und Helen Watanabee-O’Kelly, 169-185. Rochester: Camden House.
- Hagemann, Karen, Stefan Dudnik und John Tosh (Hrsg.). 2004. *Masculinities in Politics and War. Gendered Modern History*. Manchester: Manchester University Press.

- Kraake, Swantje. 1992. *Frauen zur Bundeswehr – Analyse und Verlauf einer Diskussion*. Frankfurt a. M.: Peter Lang.
- Kümmel, Gerhard. 2014. *Truppenbild mit Dame. Eine sozialwissenschaftliche Begleituntersuchung zur Integration von Frauen in die Bundeswehr*. Strausberg: Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr.
- Kümmel, Gerhard und Ines-Jacqueline Werkner. 2003. *Soldat weiblich, Jahrgang 2001*. Strausberg: Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr.
- Pollak-Isellin, Eugenie. 1997. *Einsatz und Ausbildung der Frauen in der Schweizer Armee*. Berlin: Schweizer Armee.
- Segal Wechsler, Mady. 1995. Women's Military Role Cross-Nationally: Past, Present, Future. *Gender & Society* 9 (6): 757-775.
- Seifert, Ruth. 1999. Militär und Geschlechterverhältnisse. Entwicklungslinien einer ambivalenten Debatte. In *Soziale Konstruktionen – Militär und Geschlechterverhältnis*, hrsg. von Ruth Seifert, Ruth und Christine Eifler, 44-70. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Seifert, Ruth. 2003. Diskurse und Konjunkturen im Verhältnis von Militär und Geschlecht in Deutschland und den USA. In *Gender und Militär. Internationale Erfahrungen mit Frauen und Männern in Streitkräften*, hrsg. von Ruth Seifert und Christine Eifler, 23-51. Königsstein/Taunus: Helmer Verlag.
- Seifert, Ruth. 2009. Soldiers and Mothers in the German Bundeswehr: Constructions of Gender and Service under Arms. *Women and Death. Vol. 2. Warlike Women in the German Literary and Cultural Imagination Since 1500*, hrsg. von Sarah Colvin und Helen Watanabe-O'Kelly, 186-208. Rochester: Camden House.
- Wetterer, Angelika. 2017. *Arbeitsteilung und Geschlechterkonstruktion. „Gender at Work“ in theoretischer und historischer Perspektive*. Köln: Herbert von Halem Verlag.



## **Wehrhaftigkeit im Lichte der aktuellen sicherheitspolitischen Richtlinien**

*Dirk Freudenberg*

Die Form des Krieges ändert sich – aber nicht seine Logik. In dieser Feststellung liegt der Kern dessen, um was es in der heutigen sicherheitspolitischen strategischen Konfrontation in Europa – aber auch mit Blick auf andere globale geostrategische Rivalen – im Wesentlichen geht: Was ist zu tun, damit ein mögliches Gegenüber abgehalten wird, in eine bewaffnete, offene Konfrontation einzusteigen, und daraus abgeleitet, wie groß müssen die Preisschilder für ihn sein, damit er nicht in ein für ihn unkalkulierbares Risiko einsteigt. Danach müssen sich die eigenen Anstrengungen, das Gegenüber abzuschrecken, ausrichten. Das hat Auswirkungen auf die Ausformung der militärischen und Zivilen Verteidigung, um dem Verfassungsauftrag Gesamtverteidigung nachzukommen und die Ausformung der Bundesrepublik Deutschland als umfassend wehrhafte Demokratie (wieder) wirksam werden zu lassen.

### **Sicherheitspolitische Grundlagendokumente und gesellschaftliche Haltung**

Die aktuellen Grundlagendokumente haben ausgehend von den möglichen Bedrohungen, insbesondere durch Russland, entsprechende Maßnahmen zur umfassenden Verteidigungsfähigkeit und Wehrhaftigkeit eingefordert. Die Absage an den Krieg, Mittel der Politik zu sein, schlug sich in einer demilitarisierten und friedensstaatlichen Verfassung nieder (vgl. Schwarz 2024, Rn. 3). Auch wenn die Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich als „ziviler Staat“ (Bredow 2000 S. 14) verfasst ist, ist das „friedenswissenschaftliche Konzept“ (Erhard 2011, S. 219ff.) der zivilen Friedensmacht (vgl. Maull 2017, S. 73ff.) spätestens mit dem russischen Angriff auf die Ukraine am 24. Februar 2022 zusammengebrochen.

---

## **Die Rolle Deutschlands in der NATO angesichts der aktuellen Bedrohungsperzeption**

Deutschlands Rolle in der NATO ist es, auch unterhalb der Schwelle eines Spannungs- oder Verteidigungsfalls Drehscheibe für Auf- und Durchmärsche von NATO-Verbänden zu sein. Es ist zu erwarten – und bereits stattgefundene Angriffe auf Kritische Infrastrukturen (KRITIS), Regierungsinstitutionen des Bundes sowie Administrationen von Kreisen und Kommunen mit der Folge des zeitweiligen Ausfalls und der entsprechenden Handlungsunfähigkeit belegen das –, dass Deutschland selbst zum Angriffsziel im weiten Spektrum Hybrider Bedrohungen wird.

## **Die Bedeutung von Ländern und Kommunen**

Die gesetzgeberische Zuständigkeit für den Zivilschutz im Rahmen der Zivilen Verteidigung liegt gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG beim Bund. Demgegenüber liegt die gesetzliche Zuständigkeit für den Katastrophenschutz gemäß Art. 70 Abs. 1 GG bei den Ländern. Die Bundesgesetze, die der Verteidigung dienen, sind durch das Institut der grundgesetzlich normierten Bundesauftragsverwaltung – von wenigen Einzelregelungen abgesehen – von den Verwaltungen der Länder, Kreise und Gemeinden auszuführen.

## **Dienstpflicht und Wehrpflicht**

Eine allgemeine Dienstpflicht, die nicht auf herkömmliche Dienste beschränkt ist – also auf öffentliche Dienstleistungen, die bereits geraume Zeit bestanden haben und mit denen das Rechtsbewusstsein verbunden ist, so dass sie traditioneller Bestandteil der Pflichtenordnung sind (vgl. Remmert 2024, Rn. 497) –, ist verfassungsmäßig bedenklich (vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages 2023, S. 5), wenn nicht gar verfassungswidrig. Dementsprechend könnte unter den gegebenen sicherheitspolitischen Bedingungen die Aufhebung der Aussetzung der Wehrpflicht geboten sein. Ungeachtet dessen fußt das gesamte Zivil- und Katastrophenschutzsystem der Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße auf ehrenamtlichem Engagement und hängt funktional davon ab, dass Bürgerinnen und Bürger motiviert sind, sich für die Gesellschaft zu engagieren – nicht nur in Friedenszeiten.

«Eine allgemeine Dienstpflicht, die nicht auf herkömmliche Dienste beschränkt ist, ist verfassungsmäßig bedenklich, wenn nicht gar verfassungswidrig.»

### **Das Gebot der wehrhaften Verfassung**

Deutschland ist als umfassend wehrhafte Demokratie konstituiert. Auch die Nationale Sicherheitsstrategie betont die verteidigungsbezogene Wehrhaftigkeit, einschließlich die Fähigkeiten zur Zivilen Verteidigung. Wehrhaftigkeit bedeutet Wehrfähigkeit. Diese gründet sich auf zwei wesentlichen Faktoren: Zum einen basiert die Wehrfähigkeit auf der Befähigung der bewaffneten Macht, auf den Institutionen des Staates sowie auf Akteure und Organisationen, deren sich Deutschland gegebenenfalls zur Erfüllung der Aufgaben der Zivilen Verteidigung bedient, um dem Verfassungsauftrag zur Gesamtverteidigung tatsächlich nachkommen zu können – in rechtlicher, personeller, materieller wie finanzieller Hinsicht. Zum anderen beruht die Wehrfähigkeit auf dem Willen der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und ihrer Repräsentantinnen und Repräsentanten, also auf der inneren Bereitschaft, notfalls dem nachzukommen, was die Wehrhaftigkeit dem Einzelnen als Opfer abverlangt. Auch hier gilt, dass der Staat von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren kann (vgl. Böckenförde 2016, S. 112).

### **Maßstab Funktionalitätsgebot**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat hervorgehoben, dass sich – ungeachtet des Primats der Politik – die Ausgestaltung der Aufstellung der Streitkräfte zur Verteidigung an deren Funktionstüchtigkeit zu orientieren hat (vgl. Guckelberger 2021, Rn. 9; BVerfGE 69, I [58]; 48, 127 [159]).

«Die Einrichtung und Funktionsfähigkeit der Bundeswehr haben demnach Verfassungsrang.»

Die Einrichtung und Funktionsfähigkeit der Bundeswehr haben demnach Verfassungsrang (vgl. Gornig 2018, Rn. 4; BVerfGE 69, I [21]). Das heißt, die Bundeswehr muss in jeder Hinsicht so ausgestaltet und ausgestattet sein, dass sie unter den jeweiligen tatsächlichen sicherheitspolitischen Bedingungen und gegebenenfalls antizi-

pierten zukünftigen Entwicklungen ihrem Auftrag jederzeit nachkommen kann. Eine den Bestand oder die Sicherheit des Landes bedrohende Politik eines Verzichts auf Verteidigung oder der schlichten Wehrlosigkeit ist demzufolge verwehrt (vgl. Gornig 2018, Rn. 4). Das BVerfG hat Art 12a Abs. 1 GG – neben Art. 73 Nr. 1 und Art. 87a Abs. 1 S. 1 GG – herangezogen, um den verfassungsrechtlichen Rang von Einrichtung und Funktionsfähigkeit der Bundeswehr zu begründen, indem diese Vorschriften „die Wehrpflicht zu einer verfassungsrechtlichen Pflicht gemacht und eine verfassungsrechtliche Grundentscheidung für die militärische Verteidigung getroffen haben“ (BVerfGE 28, 243 [261]; 69, 1 [21]; Gornig 2018, Rn. 3). Die Wehrpflicht sichert konjunkturunabhängig den Personalumfang der Streitkräfte im Frieden, gewährleistet die Mobilmachungsfähigkeit und schafft eine solide Rekrutierungsbasis für die Nachwuchsgewinnung. Sie stärkt die Professionalität, weil die Armee sich auf ein breites Spektrum von zivilen Fähigkeiten, Fertigkeiten und beruflichen Qualifikationen abstützen kann (vgl. Beck 1995, S. 197). In diesem Sinne baut die Leistungsfähigkeit der Truppe auf dem Zivilpotenzial der Wehrpflichtigen auf. Demzufolge ist die Wehrpflicht grundsätzlich besser als jede andere Wehrform geeignet, den erforderlichen qualitativen und quantitativen Personalumfang der Streitkräfte zu generieren.

«Demzufolge ist die Wehrpflicht grundsätzlich besser als jede andere Wehrform geeignet, den erforderlichen qualitativen und quantitativen Personalumfang der Streitkräfte zu generieren.»

### **Primat der Politik versus Primat des Rechts**

In der Bundesrepublik Deutschland gilt grundsätzlich und unbestritten der Primat der Politik – auch bei der Ausgestaltung des Verfassungsauftrages der (Gesamt-)Verteidigung. Allerdings darf nicht vergessen werden, dass der Primat der Politik dem Primat des Rechts unterliegt. Dementsprechend ist auch die Politik an den Vorrang der Verfassung und den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zur Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Streitkräfte und damit auch an der strukturellen Ausrichtung der Wehrform gebunden. Dazu bedarf es auch eines in der Breite der Gesellschaft verankerten Verständnisses von integrierter Sicherheit (vgl. BMI 2024, S. 5) sowie einer entsprechenden Einstellung und Haltung des Einzelnen und der Gesamtgesellschaft.

## **Kompetenzerwerb der politischen Akteure**

Die Notwendigkeit des ressort-, ebenen- und institutionenübergreifenden Zusammenwirkens in der Gesamtverteidigung, insbesondere in der Zivilen Verteidigung, verlangt nicht nur eine solide fachliche Ausbildung für die Führungs- und Einsatzkräfte auf der operativ-taktischen Ebene, sondern ebenfalls für alle administrativen Entscheidungsträgerinnen und -träger sowie Führungskräfte sämtlicher mit Aufgaben der Zivilen Verteidigung und des Zivilschutzes befassten Akteure. Dieses ist eine *Conditio sine qua non* für eine erfolgreiche Einsatzdurchführung. Durch die entscheidende Rolle, die die Landkreise und Kommunen in der Zivilen Verteidigung innehaben, kommt den kommunalen Spitzenbeamtinnen und -beamten als „Hauptverwaltungsbeamten“ eine zentrale Rolle zu.

## **Schlussfolgerungen**

Landes- und Bündnisverteidigung funktioniert nur, wenn die Zivile Verteidigung in Ordnung ist. Verteidigung im Sinne einer Gesamtverteidigung – also militärische und Zivile Verteidigung – betrifft aber auch die Bürgerin und den Bürger. Zugleich sind deren Einstellung und Haltung – als aktive Trägerin und aktiver Träger der verfassungs- und (sicherheits-)politischen Pflichten zum Erhalt des Staates – direkt betroffen. Die Einstellung der Bürgerin und des Bürgers zum Staat verlangt die persönliche Einstellung zur wehrhaften Demokratie. Es bedarf einer gesamtgesellschaftlichen Haltung, die sich den Herausforderungen stellt und diese aktiv annimmt. Es ist der Auftrag von Politik, um Überzeugungen zu kämpfen und dafür bei der Wählerin und dem Wähler – dem Souverän – zu werben. Zudem bedeutet dieses für die politischen und administrativen Entscheidungsträgerinnen und -träger, ihre eigene Führungsverantwortung aktiv wahrzunehmen und zu gestalten. Das Postulat von „Wehrhaftigkeit“ und „Kriegstüchtigkeit“ in den Verteidigungspolitischen Richtlinien ist die selbstverständliche inhaltliche Zusammenfassung des Verfassungsauftrages Verteidigung als die Kernfunktion der Streitkräfte – nicht mehr, aber auch nicht weniger. Die Feststellung des Verteidigungsministers Boris Pistorius, dass die Aufhebung der Wehrpflicht „uns in den nächsten zwei, drei Jahren nicht weiterhelfen [würde]“ (Der SPIEGEL 2023), ist ein Zirkelschluss. Das Argument, dass in der derzeitigen Situation die Leistungsfähigkeit der Bundeswehr nicht gegeben sei, eine Wehrpflichtorganisation aufzubauen, kann hier nicht ziehen. Gemäß §§ 2 f. WPfIG ist die Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht im Krisen-

und Spannungsfall automatisch aufgehoben. Denn erst in einer solchen Lage eine Wehrersatzorganisation aufzubauen, würde die Streitkräfte erst recht überfordern, sofern dieser nicht sowieso zu spät käme. Somit ist mit Blick auf die geostrategische Lage die Aufhebung der Aussetzung der Wehrpflicht zwingend geboten, um dem Primat des Rechts nachzukommen und den Verfassungsauftrag einer funktionsfähigen und wirksamen Verteidigung erfüllen zu können.

«Die Einstellung der Bürgerin und des Bürgers  
zum Staat verlangt die persönliche Einstellung  
zur wehrhaften Demokratie.»

## Literatur

- Beck, Hans-Christian. 1995. Innere Führung 2000 – Eine erfolgreiche Konzeption vor neuen Herausforderungen. In *Der Soldat in einer Welt im Wandel. Ein Handbuch für Theorie und Praxis*, hrsg. von Uwe Hartmann und Christian Walther, 193-203. München: Olzog.
- Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI). 2024. *Rahmenrichtlinien Gesamtverteidigung (RRGV)*. Berlin: BMI.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang. 2016. Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation. In *Recht, Staat, Freiheit*, 92-114. Berlin: Suhrkamp.
- Bredow, Wilfried von. 2000. *Demokratie und Streitkräfte*. Wiesbaden: Springer VS.
- DER SPIEGEL. 2023. Pistorius in Augustdorf „Eine Wehrpflicht würde uns in den nächsten zwei, drei Jahren nicht helfen“. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/boris-pistorius-eine-wehrpflicht-wuerde-uns-in-den-naechsten-zwei-drei-jahren-ueberhaupt-nicht-helfen-a-fce6b60a-a03e-45b2-8291-e5dbad2416d6>. Zugegriffen: 30. November 2024.
- Erhard, Hans-Georg. 2011. Friedensmacht. In *Handbuch Frieden*, hrsg. von Hans-Joachim Gießmann und Bernhard Rinke, 219-224. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Gornig, Gilbert. 2018. Art. 12a. In *Grundgesetz*, hrsg. von Hermann Mangoldt, Friedrich Klein und Christian Starck, Rn. 170-181. 7. Aufl. München: C. H. Beck.
- Guckelberger, Annette. 2021. Art. 12a. In *Grundgesetz-Kommentar*, hrsg. von Bruno Schmidt-Bleibtreu, Hans Hofmann und Hans-Günter Hennecke, 608-624. Köln: Carl-Heymanns.

- Mauß, Hans W. 2017. Deutschland als Zivilmacht. In *Handbuch zur deutschen Außenpolitik*, hrsg. von Siegmund Schmidt, Gunther Hellmann und Reinhard Wolf, 73-84. Wiesbaden: Springer VS.
- Remmert, Barbara. 2024. Art.12. In *Grundgesetz-Kommentar*, hrsg. von Günter Dürig, Roman Herzog und Rupert Scholz, 21-274. München: C. H. Beck.
- Schwarz, Kyrill-Alexander. 2024. § 23: Äußere Sicherheit und militärische Verteidigung. In *Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland I*, hrsg. von Klaus Stern, Helge Sodan und Markus Möstl, 980-1011. München: C. H. Beck.
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages. 2023. *Allgemeine Dienstpflicht. Aktualisierung der Dokumentation WD 3 – 3000 – 043/22*. Berlin: Deutscher Bundestag.

## **Die Wehrpflicht in Schweden – Mythen und die Wahrheit**

*Jonas Hård af Segerstad*

In den letzten Jahren habe ich in Deutschland ein zunehmendes Interesse für die in 2018 wieder aktivierte Wehrpflicht in Schweden erkannt; und als Verteidigungsattaché in Berlin folge ich natürlich mit großem Interesse die deutsche Debatte darüber, wie die von Boris Pistorius angemahnte Kriegstüchtigkeit der Bundeswehr zu erreichen ist. Zwischen der deutschen und der schwedischen Verteidigungspolitik gibt es viele Parallelitäten, die fast gleichzeitige Aussetzung der Wehrpflicht ist nur ein Beispiel. Schweden hat jedoch seine Wehrpflicht wieder aktiviert. Warum? Wie funktioniert das „schwedische Modell“? Welche Ähnlichkeiten und Unterschiede gibt es zur vorigen bundesdeutschen Wehrpflicht?

### **Der Hintergrund der schwedischen Wehrpflicht 1902-2018**

Ein kurzer Blick in die Geschichte ist immer gut, und er ist auch für die aktuellen politischen Fragen wichtig. Schweden führte im Jahr 1902 die Wehrpflicht ein. Das alte System, wo Dörfer und Gemeinden für die Hundertschaften und Pferde verantwortlich waren, war mit der Urbanisierung und der zunehmenden Technisierung der Kriegsführung überaltert. Die Einführung der Wehrpflicht lief fast parallel zur Demokratisierung der Gesellschaft und wurde zum Teil als Argument für das allgemeine Stimmrecht verwendet – „Ein Mann, ein Gewehr, eine Stimme!“ lautete ein Schlagwort damals. Dies ist auch ein Grund, warum die schwedische Wehrpflicht – anders als in Deutschland – eher von den linken Parteien hochgeschätzt ist.

Die Wehrpflicht ist dann über Jahrzehnte als das Rückgrat der schwedischen Verteidigung gesehen worden. Während des Kalten Krieges wurden fast die ganzen Jahrgänge einberufen. Fast 50.000 junge Männer pro Jahr wurden für die Grundausbildung rekrutiert, um die Verteidigungsfallstärke von 800.000 Soldaten (25 Prozent der männlichen Bevölkerung) aufrechtzuhalten. Die Anzahl der Berufssoldaten war mit 17.000 Offizieren und Unteroffizieren also nur ein geringer Teil der Armee.

Mit dem Ende des Kalten Krieges drehte sich jedoch die Politik in Schweden – genau wie in Deutschland. Die Landesverteidigung wurde durch Auslandseinsätze er-

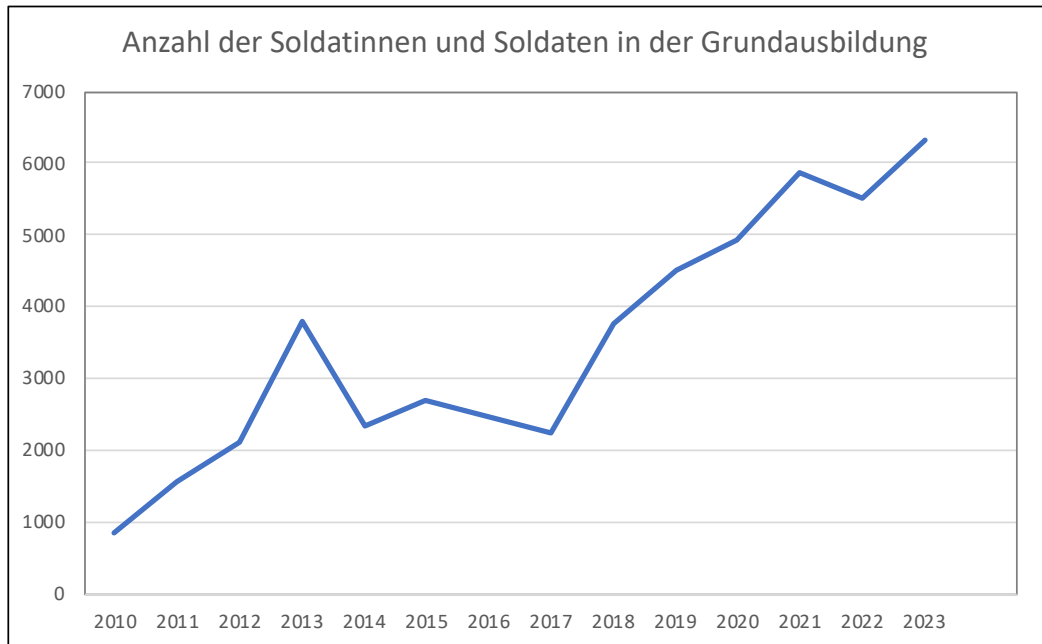


setzt und für diese konnten und können wehrpflichtige Soldaten nicht genutzt werden. Das Gesetz ist in diesem Punkt eindeutig. 2009 wurde die Wehrpflicht deaktiviert. Das heißt, das Gesetz blieb passiv bestehen, gleichzeitig wurde es geschlechtsneutral gemacht. Bei einer Reaktivierung würde die Wehrpflicht sowohl Frauen als auch Männer umfassen. Davor war der Wehrdienst für Frauen freiwillig. Schweden wechselte in eine Berufsarmee mit ausschließlich angestellten Soldatinnen und Soldaten, die in Auslandseinsätzen befohlen werden konnten. Dies bedeutete auch ein geringer Bedarf. Die Grundausbildung diente von nun an „nur“ als Vorbereitung für die Verpflichtung als Mannschaftsoldat auf Zeit. Etwa 3.500 wurden pro Jahr als Ziel gesetzt.

«Das gesetzte Ziel von 3.500 neuen Freiwilligen pro Jahr wäre für die neue Lage nicht ausreichend. Im Durchschnitt kamen sogar nur 2.200 Freiwillige pro Jahr.»

Infolge der Aussetzung der Wehrpflicht kamen zwischen 2010 und 2017 nur Freiwillige in die Streitkräfte. Im Jahr 2017 entschied das Parlament, die Wehrpflicht zu reaktivieren. Diese Entscheidung beruht auf mehreren Gründen:

- Die Landesverteidigung ist seit der russischen Aggression wieder zur zentralen Aufgabe geworden.
- Die Landesverteidigung braucht einen deutlich größeren Streitkräfteumfang für den Kriegsfall.
- Das gesetzte Ziel von 3.500 neuen Freiwilligen pro Jahr wäre für die neue Lage nicht ausreichend. Im Durchschnitt kamen sogar nur 2.200 Freiwillige pro Jahr.
- Die Befürworterinnen und Befürworter der Wehrpflicht – die linken Parteien – hatten die Mehrheit im Parlament und haben die Möglichkeit nicht verpasst, eine von Ereignissen überrannte Entscheidung der Opposition umzuwerfen.



Quelle: Eigene Darstellung. Zwischen 2010 und 2017 gab es nur Freiwillige, ab 2018 gilt wieder die Wehrpflicht. Ziel ab 2025 sind 8.000 Grundwehrdienstleistende pro Jahr.

### Wie funktioniert die schwedische Wehrpflicht?

Die Wehrpflicht ist in Schweden eine von drei *Totalverteidigungspflichten*. Außer der Wehrpflicht gibt es die *Zivilpflicht* und die *allgemeine Dienstpflicht*. Hier ist kein Platz, um auf alle drei Komponenten tiefer einzugehen. Es reicht zu sagen, dass die beiden letztgenannten Pflichten für die zivilen Teile der Totalverteidigung bestimmt sind, während die Wehrpflicht ausschließlich für die Streitkräfte da ist.

«Die Wehrpflicht ist in Schweden eine von drei  
Totalverteidigungspflichten.»

Ein Unterschied zwischen Deutschland und Schweden ist die Sicht auf die Wehrgerechtigkeit. Wir haben keine Wehrgerechtigkeit. In Schweden wird der Bedarf an Wehrpflichtigen von der Größe der Streitkräfte im Kriegsfall bestimmt, und davon leitet sich die Anzahl für die Grundausbildung pro Jahr ab. In Schweden werden nur so viele einberufen, wie es dieser Anzahl entspricht. Es wäre gegen das Gesetz, alle 100.000 in einem Jahrgang einzuberufen, wenn für die Mehrheit keine Kriegsfallsbeorderung folgen würde. Die Zielgröße der schwedischen Streitkräfte liegt im Kriegsfall bei 118.000 Soldatinnen und Soldaten, von denen sind ca. 48.000 Wehrpflichtige vorgesehen.

<b>Personalkategorie</b>	<b>Anzahl im Kriegsfall</b>
Berufsoffiziere	4.000
Berufsunteroffiziere	7.000
Angestellte Mannschaften	7.000
Reserveoffiziere	5.000
Reservemannschaften	6.000
Wehrpflichtige	48.000
Heimwehr	29.000
Zivilisten (Kombattanten)	12.000
<b>Gesamt</b>	<b>118.000</b>

Ziel und Hauptzweck des Wehrpflichtsystems ist es also, diese 48.000 auszubilden. Die Systematik dahinter ist recht einfach. Nach der Grundausbildung, die 11 bis 15 Monate dauert, folgt eine Beorderung in zum Beispiel eine Brigade. Diese erste Beorderung dauert sechs bis acht Jahre und beinhaltet eine oder zwei Wehrübungen, die auch Teil der Wehrpflicht – und damit nicht freiwillig – sind. Nach der ersten Beorderung kann eine zweite folgen, normalerweise in territoriale Einheiten, das heißt in Einheiten, die hinter der Front ihre Aufgaben haben, oder in die Reserve, wo schwedische Wehrpflichtige bis zum 47. Lebensjahr bleiben. Ein Achtel jeder Brigade wird also jährlich durch neu ausgebildete Wehrpflichtige ersetzt.

Ab 2025 ist es das Ziel, 8.000 Wehrpflichtige pro Jahr in die Grundausbildung einzuberufen. Die Anzahl wird in Schweden vom Chef der Armee entschieden. Mit einer Stehzeit von acht Jahren bedeutet dies eine theoretische Anzahl von 64.000 für den Kriegsfall. Diese Anzahl wird sogar mit der zweiten Beorderung höher. Bei den 8.000 muss jedoch mit ungefähr 500 Ausfällen während der Grundausbildung gerechnet werden. Von den 8.000 werden auch viele als Offiziersanwärterinnen und Offiziersanwärter rekrutiert; und so bleiben ungefähr 7.000, die jedes Jahr in die Streitkräfte beordert werden können. Diese Zahlen sind auch für eine Ersatzreserve ausreichend.

## Wie werden die Wehrpflichtigen ausgewählt?

In jedem Jahrgang stehen wie erwähnt etwa 100.000 junge Frauen und Männer zur Verfügung. Dem Gesetz nach sind alle verpflichtet, sich prüfen zu lassen. Alle 18-jährigen schwedischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger erhalten einen Fragebogen mit 40 Fragen zur Gesundheit, zum körperlichen Zustand, zur Schulausbildung, zur Persönlichkeit und zu eventuellen Straftaten. Der Bogen schließt mit Fragen zur Motivation, unter anderem: Wie ist die persönliche Einstellung zur Grundausbildung? Zusammengenommen ergeben diese Antworten ein erstes Bild davon, wer sowohl physisch als auch psychisch für die Grundausbildung geeignet sein könnte und wie die Motivation aussieht. Diese Befragung liegt der Auswahl zur zweitägigen Musterung zugrunde, der sich 30.000 Männer und Frauen unterziehen müssen. Von diesen werden schließlich 8.000 für die Grundausbildung ausgewählt. Die Befragungen dienen allerdings nicht nur für die Auswahl zur Grundausbildung. Sie können auch später als Unterlagen für andere Aufgaben in der Totalverteidigung benutzt werden.

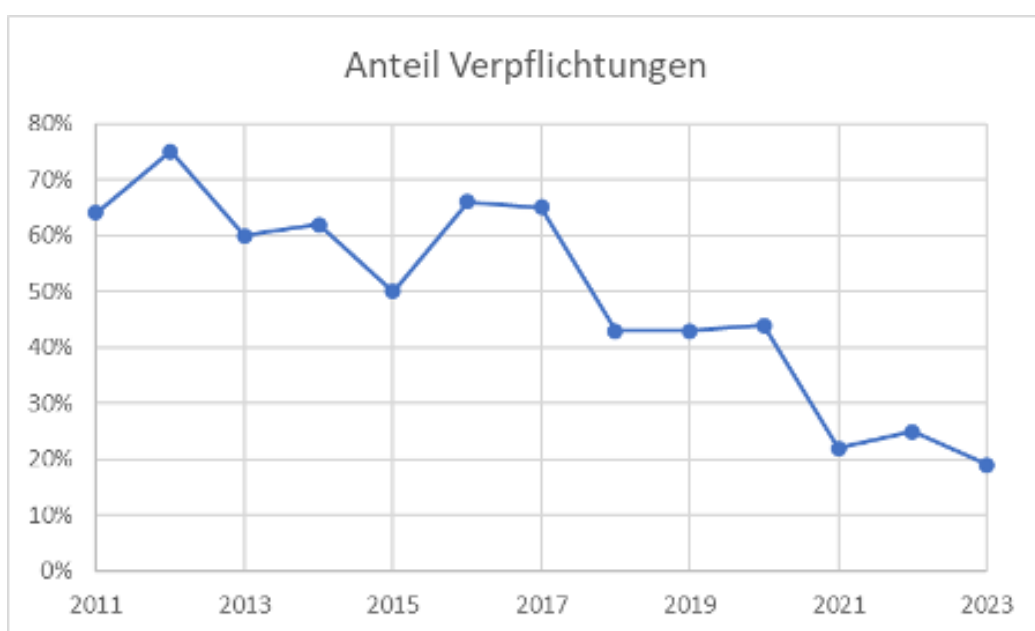
«Die persönlichen Leistungsprofile von denen, die im  
Pflichtsystem ausgewählt werden, sind besser als  
die der Freiwilligen.»

Die wichtigsten und vielleicht auch interessantesten Aspekte der Auswahl im Pflichtsystem sind:

- Die Anzahl der Soldatinnen und Soldaten für die Grundausbildung steigt – was keine Überraschung ist – deutlich.
- Der Anteil der Grundausgebildeten, die sich nach der Grundausbildung weiter verpflichten, *sinkt* mit dem Pflichtsystem.
- Die persönlichen Leistungsprofile von denen, die im Pflichtsystem ausgewählt werden, sind *besser* als die der Freiwilligen.
- Ein – im Vergleich zu den Freiwilligen – höherer Anteil der Einberufenen erfüllt die formalen Forderungen für die Offiziersausbildung.
- Die Dienstposten mit den höchsten Anforderungen sind die meist nachgefragten.
- Unter den Männern sind die mit den besten persönlichen Eigenschaften gleichzeitig auch die, die für die Grundausbildung hochmotiviert sind. Unter den Frauen ist diese Kovarianz geringer ausgebildet. Das Pflichtsystem begünstigt insofern die Männer.

- Junge Männer schätzen sich selbst höher ein als die Musterung sie später einstuft. Für Frauen verhält es sich umgekehrt. Die Bewertung der Fragebögen ist mittlerweile angepasst worden, damit gut geeignete Frauen nicht unbemerkt bleiben.

Die ersten Schlüsse daraus sind, dass das schwedische Pflichtsystem seinen übergeordneten Zweck erfüllt: die Bereitstellung des notwendigen Streitkräfteumfanges für den Kriegsfall. Um junge Frauen und Männer zu gewinnen, die sich als Mannschaftssoldatinnen und -soldaten nach der Grundausbildung weiter verpflichten, ist es weniger geeignet (vgl. folgende Abbildung).



Quelle: Eigene Darstellung. Der Anteil von Verpflichtungen nach der Grundausbildung sinkt seit 2018 mit dem Ende der Freiwilligenarmee.

Der Unterschied zur Freiwilligenarmee scheint zu sein, dass die ausgewählten Wehrpflichtigen nicht nur eine Auswahl, sondern eher eine *Auslese* sind, die gerne ein herausforderndes Jahr in den Streitkräften machen, aber im Leben andere Ziele haben als sechs Jahre als MG-Schütze zu dienen (Jägerzug oder Jurastudium?).

Für die Rekrutierung zu der Offizierslaufbahn ist das System jedoch klug, da es die dafür Richtigen auswählt und ihnen einen Einblick in die Streitkräfte gibt, den sie sonst nie bekommen hätten. Dies sorgt auch für eine wichtige Verwurzelung in der Gesellschaft, da es zunehmend Bürgerinnen und Bürger aller Schichten gibt, die die Wehrpflicht absolviert haben – und sei es nur ein kleiner Anteil.

---

«Für die Rekrutierung zu der Offizierslaufbahn ist das System jedoch klug, da es die dafür Richtigen auswählt und ihnen einen Einblick in die Streitkräfte gibt, den sie sonst nie bekommen hätten.»

Mit 6.000-8.000 Einberufungen pro Jahr ist es noch einfach, gut Geeignete, die gleichzeitig motiviert sind, für die Grundausbildung zu finden. Die Frage ist, wie es mit einer Erhöhung auf 10.000 oder 15.000 Einberufungen aussehen würde. Der guten Stellung der schwedischen Streitkräfte in der Gesellschaft nach sehe ich dies positiv, aber es ist ein Faktor, mit dem wir rechnen müssen.

«Mit 6.000-8.000 Einberufungen pro Jahr ist es noch einfach, gut Geeignete, die gleichzeitig motiviert sind, für die Grundausbildung zu finden. Die Frage ist, wie es mit einer Erhöhung auf 10.000 oder 15.000 Einberufungen aussehen würde.»

Eine andere Frage ist, was die Wehrpflicht für das schwedische Engagement in NATO bedeuten wird. Wir haben die Wehrpflicht 2017 mit der bündnisfreien Landesverteidigung im Blick reaktiviert. Der Bedarf damals war „Masse *nach* der Mobilmachung“, aber es gibt weniger Einheiten, die schon im Normalfall aktiv sind. Der Einsatz mit Wehrpflichtigen zur Abschreckung an der Ostflanke ist derzeit nicht möglich. Hier können nur stehende Einheiten mit angestellten Soldaten benutzt werden.

Wenn ich abschließend als Außenstehender einen Rat an die Bundeswehr geben darf: Stellt fest, welche Probleme eine Reaktivierung der Wehrpflicht lösen soll! Die Wehrpflicht ist kein Allheilmittel, die alle Sorgen aus der Welt schafft.

## Wehrdienstverweigerung – ein Menschenrecht? Juristische Regelungen und Normen in Europa

Stefan Oeter

Das Phänomen der Verweigerung des Dienstes an der Waffe aus Gewissensgründen unterliegt einem massiven Wandel in der philosophischen wie juristischen Bewertung, blickt man auf die Zeitspanne seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges, also auf die achtzig Jahre der vom Gewaltverbot und Menschenrechtskonzepten geprägten multilateralen Ordnung der Nachkriegszeit. Noch in den 1950er und frühen 1960er Jahren erschien es den meisten Staaten geradezu als undenkbar, ein grundsätzliches Recht auf Kriegsdienstverweigerung anzuerkennen. Dementsprechend schwer taten diese sich, mit der kleinen Gruppe religiös motivierter Totalverweigerer umzugehen, die sich auch von strafrechtlichen Sanktionen nicht abschrecken ließen. Die normative Bewertung begann dann ab Ende der 1960er Jahre, sich massiv zu ändern. Wichtige Organe der Staatengemeinschaft wie die Generalversammlung der Vereinten Nationen oder die Parlamentarische Versammlung des Europarates begannen zu dieser Zeit, sich der Thematik anzunehmen und lösten damit – zunächst noch sehr kontroverse – Diskussionen aus. Erst der Fall des Eisernen Vorhangs und das Ende des Kalten Krieges brachten in dieser Frage dann den entscheidenden Durchbruch. Auf globaler Ebene änderte das *Human Rights Committee* der Vereinten Nationen, also der *treaty body* für den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, seine Rechtsprechung, unter Anerkennung, dass Art. 18 des Paktes als notwendige Ableitung auch die Gewährleistung eines Rechts auf Kriegsdienstverweigerung enthält. Auf europäischer Ebene blieb der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Auslegung der Europäischen Menschenrechtskommission (EMRK) eher reserviert, doch kam es schließlich mit der Verabschiedung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) zu einer Positivierung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung im europäischen Kontext, da die GRCh nun in Art. 10 (2) ausdrücklich ein Recht auf Wehrdienstverweigerung gewährleistet.

## **Ursprüngliche Reserven gegenüber einem Recht auf Wehrdienstverweigerung**

Die traditionelle Reserve gegenüber einem allgemeinen Recht auf Kriegsdienstverweigerung ist vor dem Hintergrund des zur Mitte des 20. Jahrhunderts noch völlig vorherrschenden Republikanismus klassischer Prägung kaum verwunderlich. In einer traditionellen Konstruktion der Reziprozität patriotischer Pflichten spricht zunächst sehr viel gegen eine allgemeine Anerkennung eines Rechts auf Kriegsdienstverweigerung (vgl. u.a. Asheri-Shahaf 2016). Soweit der Einzelne als Teil des übergreifenden Sozialvertrages von seinem Staat (und der dahinterstehenden Bürgergemeinschaft) Schutz vor inneren und äußeren Gefahren erwartet, ist damit implizit auch der Dienst an der Waffe vorausgesetzt, der unweigerlich das Eingehen von Gefahren für Leib und Leben erfordert. Daraus resultiert dann die Folgefrage, ob ich von meinen Mitbürgern das Eingehen solcher Gefahren von Leib und Leben verlangen kann, ohne mich potenziell auch selbst diesen Gefahren auszusetzen. In einer Perspektive eines klassischen Republikanismus verlangt die bürgerliche Gleichheit von jedem einzelnen, sich (zumindest potenziell) gleichermaßen wie alle anderen Bürger dieser Gefahr auszusetzen. Kriegsdienstverweigerung erscheint in dieser traditionellen Perspektive als Aufkündigung der bürgerlichen Gleichheit und als gestörte Reziprozität im Zusammenspiel von bürgerlichen Rechten und Pflichten.

«In einer traditionellen Konstruktion der Reziprozität patriotischer Pflichten spricht zunächst sehr viel gegen eine allgemeine Anerkennung eines Rechts auf Kriegsdienstverweigerung.»

Diesem Grundverständnis entsprechend waren die Staaten in der Formationsphase der heutigen multilateralen Ordnung (und des heutigen Völkerrechts) von grundlegender Skepsis gegenüber dem Gedanken eines prinzipiellen Rechts auf Kriegsdienstverweigerung geprägt (vgl. Kessler 2013, S. 757ff.). Dies zeigt sich auch in der Entstehungsgeschichte der modernen Menschenrechtskonventionen wie des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPbpr) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). In den Entwurfsarbeiten zur EMRK, die in den Jahren 1949 und 1950 stattfanden, war das Recht der Kriegsdienstverweigerung überhaupt kein Diskussionspunkt – die überwiegende Mehrzahl der Staaten stand einem solchen Recht noch völlig ablehnend gegenüber (vgl. Takemura 2009,



S. 84ff.). Bei der Aushandlung der UN-Pakte Mitte der 1960er Jahre gab es zwar einen Vorstoß der Philippinen, explizit eine Gewährleistung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung in den Text aufzunehmen. Auf Druck der überwiegenden Mehrheit der beteiligten Staaten wurde dieser Vorschlag jedoch wieder fallengelassen, so dass der Normtext des Paktes keinerlei Spur eines Rechts auf Kriegsdienstverweigerung enthält (vgl. Takemura 2009, S. 22ff.).

«Diesem Grundverständnis entsprechend waren die Staaten in der Formationsphase der heutigen multilateralen Ordnung (und des heutigen Völkerrechts) von grundlegender Skepsis gegenüber dem Gedanken eines prinzipiellen Rechts auf Kriegsdienstverweigerung geprägt.»

### **Recht auf Wehrdienstverweigerung als Gegenstand internationaler Debatten**

Wenige Jahre später setzte allerdings eine konzertierte NGO-Kampagne zur Etablierung eines Rechts auf Kriegsdienstverweigerung ein. Erster Erfolg dieser Kampagne war eine befürwortende Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarates von 1967; das Ministerkomitee lehnte jedoch offen ab, auf diesen Vorschlag einzugehen (vgl. Takemura 2009, S. 88ff.). Allerdings griffen die Vereinten Nationen in einer Parallelaktion das Anliegen auf. 1970 kam es zu den ersten Debatten in der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die vor dem Hintergrund der massiven Anti-Kriegsbewegung der Zeit zu sehen sind, angefangen durch die Proteste gegen den Vietnamkrieg (vgl. Kessler 2013, S. 761ff.). Konkrete Formen nahm das Plädoyer für die Etablierung eines Rechts auf Kriegsdienstverweigerung mit einer Resolution der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen von 1971 an (vgl. Takemura 2009, S. 33ff.; zu den Hintergründen vgl. auch Kessler 2013, S. 768ff.). Aufgenommen wurde dies in der Generalversammlungsresolution 33/165 von 1978 (vgl. Takemura 2009, S. 40ff.). Über die 1970er Jahre hinweg hatte sich auch der Generalsekretär der Vereinten Nationen der Sache angenommen und eine Reihe von Studien und Berichten erarbeiten lassen. Wirkliches Momentum kam in die Kampagne zur Etablierung eines Rechts auf Kriegsdienstverweigerung mit einer Serie von

befürwortenden Resolutionen der UN-Menschenrechtskommission in den Jahren 1985 bis 1989 (vgl. Takemura 2009, S. 45ff.; Kessler 2013, S. 776ff.).

«1970 kam es zu den ersten Debatten in der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die vor dem Hintergrund der massiven Anti-Kriegsbewegung der Zeit zu sehen sind, angefacht durch die Proteste gegen den Vietnamkrieg.»

Das *Human Rights Committee* (HRC), der *treaty body* für den Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbPR), verhielt sich bis in die späten 1980er Jahre eher abwartend bis skeptisch und sah keine Veranlassung, aus Art. 18 IPbPR, der Garantie der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit im Pakt, ein Recht auf Kriegsdienstverweigerung abzuleiten. In seiner Praxis zu Individualbeschwerden negierte es die Existenz eines derartigen Rechts (vgl. Kessler 2013, S. 780ff.). Um 1990 trat dann allerdings ein abrupter Wandel der Entscheidungspraxis des HRC ein, der mit dem 1993 vom HRC angenommenen General Comment Nr. 22 zu Art. 18 IPbPR konsolidiert wurde (vgl. Takemura 2009, S. 56ff.). In dieser neueren Entscheidungspraxis erkannte das HRC auf einmal explizit an, dass Art. 18 des Paktes als notwendige Ableitung auch die Gewährleistung eines Rechts auf Kriegsdienstverweigerung enthält. Diese Position prägt seither die Rechtsprechung des Organs, trotz massiver Konflikte, die daraus mit einer Reihe von Staaten entstanden sind.

«Um 1990 trat dann allerdings ein abrupter Wandel der Entscheidungspraxis des HRC ein, der mit dem 1993 vom HRC angenommenen General Comment Nr. 22 zu Art. 18 IPbPR konsolidiert wurde.»

Auf europäischer Ebene begannen sich die Dinge etwa zur gleichen Zeit zu ändern. Über zwei Jahrzehnte hinweg waren die Staaten nicht auf die Vorstöße der Parlamentarischen Versammlung des Europarates eingegangen – doch 1987 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarates auf einmal die Recommendation R (87) 8, die sich dem Plädoyer der Parlamentarischen Versammlung anschloss und die Staaten zur Verankerung eines Rechts auf Wehrdienstverweigerung in ihrem nationalen Recht aufforderte (vgl. Takemura 2009, S. 92ff.). Der Jugoslawienkrieg der frühen

1990er Jahre führte dann zu einer Verstärkung dieser rechtspolitischen Bemühungen. In einem Bericht für den Rechtsausschuss der Parlamentarischen Versammlung wurde 2001 festgestellt, dass nur wenige Staaten Europas dem Trend nicht gefolgt waren und kein Recht auf Kriegsdienstverweigerung auf nationaler Ebene anerkannt und im nationalen Recht verankert hatten.

### **Die Etablierung eines Menschenrechts auf Wehrdienstverweigerung in Europa**

Global war die Staatengemeinschaft zu diesem Zeitpunkt – trotz aller Initiativen der Vereinten Nationen – noch weit von einem Konsens über die Anerkennung eines allgemeinen Rechts auf Wehrdienstverweigerung entfernt. Nach einer Zählung der Vereinten Nationen beharrten auch zu diesem Zeitpunkt noch über 40 Staaten auf einem rigiden Ausschluss jeder Form von Wehrdienstverweigerung. Allenfalls in Europa hatte sich der normative Wandel so weitgehend durchgesetzt, dass Autorinnen und Autoren zumindest für Europa ein einschlägiges regionales Völkergewohnheitsrecht postulierten. Allerdings haben sich die Europäische Menschenrechtskommission und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte konstant geweigert, Fragen der Wehrdienstverweigerung als ein Problem der Gewissens- und Religionsfreiheit zu thematisieren. Vielmehr haben sie Fälle der Wehrdienstverweigerung durchgängig unter Art. 4 (3) (b) EMRK geprüft, dem Verbot der Zwangsarbeit, wobei sie unterschiedliche Formen des zivilen Ersatzdienstes als gerechtfertigte Ausnahme ansahen (vgl. Takemura 2009, S. 95ff.). Allenfalls in einzelnen Extremfällen ist es zu Verletzungsentscheidungen gekommen – etwa in der Entscheidung im Fall Ülke gegen die Türkei im Jahr 2006, wo der Beschwerdeführer neun Mal zu Freiheitsstrafen wegen seiner fortgesetzten Wehrdienstverweigerung verurteilt worden war und mehrere Jahre Haft in Militärgefängnissen verbracht hatte. Maßstab war hier dann allerdings Art. 3 EMRK, konkret das Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung – wegen der unverhältnismäßigen Bestrafung, also der auf die Kriegsdienstverweigerung folgenden Sanktionen.

«Allenfalls in Europa hatte sich der normative Wandel so weitgehend durchgesetzt, dass Autorinnen und Autoren zumindest für Europa ein einschlägiges regionales Völkergewohnheitsrecht postulierten.»

Der endgültige Durchbruch hin zu einer Positivierung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung im europäischen Kontext kam mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die in Art. 10 (2) dieses Recht ausdrücklich gewährleistet: „Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.“ (vgl. hierzu auch Takemura 2009, S. 94f.).

«Der endgültige Durchbruch hin zu einer Positivierung  
des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung  
im europäischen Kontext kam mit der Charta  
der Grundrechte der Europäischen Union.»

Heute anerkennen praktisch alle europäischen Staaten in der einen oder anderen Form ein Recht auf Wehrdienstverweigerung (mit Ausnahme der Türkei, vgl. Yildirim 2010, S. 65ff.; Çaltekın 2022). Die Anerkennung dieses Rechts im nationalen Recht ist nicht durchgängig explizit im Text der Verfassung verankert, sondern ergibt sich zum Teil auch nur aus der Rechtsprechung der nationalen Verfassungsgerichte (vgl. Maroń 2024, S. 164ff.). Von einem Großteil der europäischen Staaten wird ein allgemeines Recht auf Verweigerung garantiert, bezogen auf alle Arten von Gewissenskonflikten. Einige Staaten beschränken das Recht auf Wehrdienstverweigerung aber auch allein auf religiöse Verweigerungsgründe (wie Griechenland und die Ukraine). Der Schwerpunkt der menschenrechtlichen Probleme in diesem Bereich hat sich insgesamt auf die konkrete Ausgestaltung des zivilen Ersatzdienstes verlagert, wie die Berichte des Menschenrechtskommissars des Europarates zeigen (vgl. Takemura 2009, S. 104ff.). Dieser beurteilt die Ausgestaltung in einigen Fällen (zum Beispiel Finnland und Griechenland) als diskriminierend, sowohl aufgrund der unverhältnismäßigen Länge als auch aufgrund der belastenden Ausgestaltung.

Sonderfälle sind insofern die Ukraine und Russland. Die Ukraine hat nur ein auf religiöse Gründe eingeschränktes Verweigerungsrecht positiviert, gepaart mit einschränkenden Kautelen, die selbst bestimmte Formen religiös motivierter Verweigerung von der Gewährleistung ausschließen. In der gegenwärtigen Kriegssituation, unter der Geltung des Kriegsrechts, führt dies in der Praxis offenbar dazu, dass Behörden vielfach die Berufung auf das Recht der Kriegsdienstverweigerung obstruieren und – trotz erklärter Verweigerung – Betroffene an die Front schicken (vgl. Roskosnyi 2023). In Russland wurde im Gefolge der rechtlichen Anpassung an die

Standards des Europarates ein relativ großzügiges Regime der Wehrdienstverweigerung in die Verfassung und das konkretisierende Gesetzesrecht geschrieben. In der gegenwärtigen Kriegssituation scheint dieses Gesetzesregime aber systematisch unterlaufen zu werden, mit willkürlicher Verweigerung des Zugangs zum Anerkennungsverfahren, schikanöser Behandlung von Verweigerern und drastischen Strafen, die über Verweigerer verhängt werden (vgl. Stenvall 2023).

«In einer übergreifenden Perspektive zeigt sich  
im Blick auf die Entwicklung des Rechts auf  
Wehrdienstverweigerung seit 1950 ein nachhaltiger  
Wandel der Wertvorstellungen und  
normativen Praktiken.»

In einer übergreifenden Perspektive zeigt sich im Blick auf die Entwicklung des Rechts auf Wehrdienstverweigerung seit 1950 ein nachhaltiger Wandel der Wertvorstellungen und normativen Praktiken. Ein Recht auf Wehrdienstverweigerung ist heute in Europa fast durchgängig anerkannt, mit verbleibenden Restproblemen in der Ausgestaltung des Ersatzdienstes. Nur in der Extremsituation der Staaten unter Kriegsrecht kommt es zu massiven Verstößen gegen das Recht auf Kriegsdienstverweigerung, in Form der willkürlichen Verweigerung des Zugangs zu Anerkennungsverfahren und der verbreiteten Schikanen gegen Verweigerer. Es sind dies jedoch Extremkonstellationen, die nicht nur mit der Kriegssituation dieser Staaten zu tun haben, sondern auch mit der mangelnden Gesetzesbindung und verbreiteten Willkür von Verwaltung und Justiz im Allgemeinen, die das Rechts- und Institutionensystem der post-sowjetischen Staaten bis heute plagen. In einer übergreifenden Perspektive lässt sich das oben zitierte Diktum, dass zumindest für Europa ein einschlägiges regionales Völkergewohnheitsrecht anzunehmen ist, durchaus gut begründen. Global sind wir von einer durchgängigen Anerkennung eines solchen Rechts aber noch weit entfernt.

### Literatur

- Asheri-Shahaf, Shlomit. 2016. Patriotic Conscientious Objection to Military Service. *Res Publica* 22 (2): 155-172.
- Çaltekin, Demet Asli. 2022. *Conscientious Objection in Turkey. A Socio-legal Analysis of the Right to Refuse Military Service*. Edinburgh: Edinburgh University Press.

- Kessler, Jeremy K. 2013. The Invention of a Human Right: Conscientious Objection at the United Nations, 1947-2011. *Columbia Human Rights Law Review* 44 (3): 753-792.
- Maroń, Grzegorz. 2024. The Right to Conscientious Objection as a Constitutional Category: Selected Issues. A Comparative Study of Fundamental Laws and Constitutional Courts' Jurisprudence. *Przełąd Prawa Konstytucyjnego* 78 (2): 163-183.
- Roskoshnyi, Illia. 2024. The Right to Conscientious Objection Under Martial Law in Ukraine. <https://ssrn.com/abstract=4554325>; <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4554325>. Zugegriffen: 10. Januar 2025.
- Stenvall, Jakob. 2023. Mogilisatsiya – The Rights and Refugee Status Eligibility of Russian Absolute and Selective Conscientious Objectors during the War in Ukraine. <https://www.doria.fi/handle/10024/188346>. Zugegriffen: 10. Januar 2025.
- Takemura, Hitomi. 2009. *International Human Right to Conscientious Objection to Military Service and Individual Duties to Disobey Manifestly Illegal Orders*. Berlin: Springer.
- Yildirim, Mine. 2010. Conscientious Objection to Military Service: International Human Rights Law and the Case of Turkey. *Religion and Human Rights* 5 (1): 65-91.

## **Die Bedeutung der Form der Rekrutierung für den (Rechts-)Extremismus in der Bundeswehr**

*Heiko Biehl, Markus Steinbrecher und Nina Leonhard*

Die derzeitige Diskussion um die Rückkehr zur Wehrpflicht wird vor allem mit verteidigungspolitischen Argumenten geführt. Es brauche die Wehrpflicht, um eine ausreichende Zahl von aktiven Soldatinnen und Soldaten sowie an Reserven zu gewinnen, um eine glaubhafte Abschreckung zu ermöglichen und dem Verteidigungsauftrag des Grundgesetzes gerecht zu werden. Neben diesem unmittelbaren militärischen Nutzen sind mit der Wehrpflicht Hoffnungen auf weitere Effekte verbunden. So heißt es immer wieder, nur die Wehrpflicht garantiere den engen Austausch der Streitkräfte mit der Bevölkerung und ihre Integration in die bundesdeutsche Gesellschaft. Da bei einer Wehrpflicht junge Männer aus allen sozialen Gruppen rekrutiert würden, würde die Bundeswehr (wieder) mehr und mehr zu einem Spiegelbild der Gesellschaft. Angesichts zunehmender sozialer Polarisierungen und politischer Radikalisierungen drängt sich indes die Frage auf, ob mit der Wehrpflicht diese Tendenzen aus der Gesellschaft nicht auch in die Bundeswehr hineingetragen werden.

«Angesichts zunehmender sozialer Polarisierungen und politischer Radikalisierungen drängt sich indes die Frage auf, ob mit der Wehrpflicht diese Tendenzen aus der Gesellschaft nicht auch in die Bundeswehr hineingetragen werden.»

Blickt man auf die militärsoziologische Forschung zu dieser Problematik, stehen sich zwei konträre Positionen gegenüber: Die erste Position betrachtet Freiwilligenarmeen, und die Bundeswehr ist nach wie vor eine Freiwilligenarmee, als Hort von demokratieskeptischen, in Teilen demokratiefeindlichen oder gar extremistischen Positionen. Demnach ziehen Streitkräfte überproportional Personen an, die sich mit sozialem Pluralismus, kultureller Diversität, politischer Streitlust, Minderheitenrechten und dem Aushandeln von Kompromissen zwischen verschiedenen Interessen schwertun. Soldatinnen und Soldaten orientierten sich an Hierarchie, Befehl und

Gehorsam. Sie bevorzugten starke Persönlichkeiten und taten sich schwer mit langwieriger politischer Konsenssuche. Die auch in der Bundeswehr auftretenden Skandale mit – vorwiegend – rechtsextremem Hintergrund dienen solchen Kritikerinnen und Kritikern als Beleg für ihre Skepsis, zuweilen findet sich sogar ein Generalverdacht, der sich gegen die demokratische Zuverlässigkeit von Soldatinnen und Soldaten oder der Streitkräfte insgesamt richtet. Umgekehrt zeigen Studien aus den 1990er Jahren zu extremistischen Vorfällen in der Bundeswehr, dass Grundwehrdienstleistende für das Gros der Vorkommnisse verantwortlich waren: je jünger die Soldaten, je kürzer die Dienstzeit und je niedriger der Dienstgrad, umso wahrscheinlicher die Beteiligung an rechtsextremen Vorfällen. Eine zweite Position in der militärsoziologischen Forschung postuliert daher, dass sich gesellschaftlich vorhandene Spannungen und Konflikte in Wehrpflichtarmeen stärker als in Freiwilligenarmeen niederschlagen und extremistische politische Einstellungen und Verhaltensweisen dort weiter verbreitet sind.

Im Folgenden geht der Beitrag auf Basis der vorliegenden Kenntnisse und Studien der Frage nach, welchen Einfluss die Rekrutierungsform auf die Wahrscheinlichkeit (rechts)extremistischer Vorkommnisse hat. Wie Extremismus in die Streitkräfte gelangt, steht im Fokus des darauffolgenden Abschnitts. Abschließend diskutiert der Artikel bereits vorhandene Maßnahmen sowie mögliche zusätzliche Schritte zur Abwehr von politischem Extremismus in der Bundeswehr.<sup>1</sup>

### **Ausmaß des politischen Extremismus in der Bundeswehr**

Die Bundeswehr ist als bewaffnetes Staatsorgan für den Schutz und die Verteidigung des demokratischen Gemeinwesens der Bundesrepublik Deutschland verantwortlich. Damit ist unvereinbar, dass deren Angehörige politische Positionen vertreten oder sich an Handlungen beteiligen, die sich gegen die politische Ordnung richten, die sie verteidigen sollen. Nichtsdestotrotz gab und gibt es immer wieder extremistische Vorfälle in der Truppe. Bislang liegt keine umfassende Studie zum Ausmaß und zu den Ursachen des politischen Extremismus in der Bundeswehr vor. Die zuverlässigsten Angaben finden sich in einem seit 2020 jährlich veröffentlichten Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg 2024). Dieser dokumentiert den Umfang der extremistischen Verdachtsfälle in der Bundeswehr, zu denen das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) ermittelt. Zu den Verdachtsfällen

---

<sup>1</sup> Die nachstehenden Ausführungen basieren auf Steinbrecher et al. (2024).



zählen ganz unterschiedliche Vergehen. Die Bandbreite reicht von schweren Straftaten wie im Fall des rechtskräftig verurteilten Offiziers Franco A. über das Hören rechtsextremistischer Musik in Kasernen und den Besitz von Propagandamaterial bis hin zu extremistischen Äußerungen in Chats oder sozialen Medien, die das Gros der Verdachtsfälle ausmachen. Laut der Berichte bearbeitete das BAMAD im Jahr 2023 1.049 Verdachtsfälle, nach 962 im Jahr zuvor. 307 Verdachtsfälle wurden 2023 neu aufgenommen, der größere Teil unterliegt einer mehrjährigen Bearbeitung. Blickt man auf einzelne Phänomenbereiche, werden dem Rechtsextremismus 776 Fälle (74 Prozent) zugerechnet. Hinzu kommen Vorfälle aus dem Milieu der Reichsbürger und Selbstverwalter, oder solche, die auf eine Delegitimierung des Staates abzielen. Andere Varianten des Extremismus wie Links- und auslandsbezogener Extremismus oder Islamismus sind demgegenüber selten. Die Entwicklung über die letzten Jahre ist im Bereich des Rechtsextremismus rückläufig. So wurden 2021 hier noch 1.242 Verdachtsfälle bearbeitet.

«Blickt man auf einzelne Phänomenbereiche, werden dem Rechtsextremismus 776 Fälle (74 Prozent) zugerechnet. Hinzu kommen Vorfälle aus dem Milieu der Reichsbürger und Selbstverwalter, oder solche, die auf eine Delegitimierung des Staates abzielen.»

Die Statistiken des BAMAD zeigen auch, welche Personengruppen bei den extremistischen Verdachtsfällen dominieren: 89 Prozent aller Verdachtsfälle entfallen auf die Soldatinnen und Soldaten; damit sind diese – im Vergleich zu den Zivilangehörigen der Bundeswehr – deutlich überrepräsentiert. Ebenso sind Angehörige des Heeres, Zeitsoldaten und Mannschaftsdienstgrade verstärkt vertreten, ferner 25- bis 34-Jährige und Personen mit Wohnort in Baden-Württemberg, Bayern oder Sachsen. Unterrepräsentiert sind Zivilbeschäftigte, Ältere sowie Personen mit Wohnort in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz oder Schleswig-Holstein. Bei den Soldatinnen und Soldaten sind Berufssoldaten sowie die Dienstgradgruppen der Unteroffiziere und Offiziere in geringerem Maße unter den Verdächtigten zu finden.

## Ursachen des politischen Extremismus in der Bundeswehr

Ungeachtet der hohen Relevanz der Thematik gibt es nur eine geringe Zahl an sozialempririschen Untersuchungen zum politischen Extremismus und zum Ausmaß und den Ursachen extremistischer Einstellungen oder Verhaltensweisen in der Bundeswehr. Die bescheidene Forschungslage ist darauf zurückzuführen, dass das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) den Zugang zur Truppe kontrolliert und lange Zeit kein Interesse daran hatte, dem Ausmaß extremistischer Haltungen und Handlungen sowie deren Ursachen systematisch nachzugehen.

Hinsichtlich der Erklärungen für extremistische Einstellungen konkurrieren in der Forschung zwei Hypothesen miteinander: Die *Selektionshypothese* geht davon aus, dass Personen bereits radikalisiert zur Bundeswehr kommen. Demnach wäre der Extremismus in der Bundeswehr aus der Zivilgesellschaft importiert, käme also von außen. Die *Sozialisationshypothese* nimmt demgegenüber an, dass sich Angehörige der Bundeswehr nach und nach radikalisieren. Extremismus wäre dann das Ergebnis des Dienstes in den Streitkräften und damit quasi „hausgemacht“.

«Die *Selektionshypothese* geht davon aus, dass Personen bereits radikalisiert zur Bundeswehr kommen. Demnach wäre der Extremismus in der Bundeswehr aus der Zivilgesellschaft importiert, käme also von außen. Die *Sozialisationshypothese* nimmt demgegenüber an, dass sich Angehörige der Bundeswehr nach und nach radikalisieren. Extremismus wäre dann das Ergebnis des Dienstes in den Streitkräften und damit quasi „hausgemacht“.»

Zur Selektionshypothese gibt es nur ältere Studien auf Basis von Daten aus den 1990er Jahren (vgl. Kohr 1993; Gareis et al. 2001), die nachweisen, dass Jugendliche mit rechten politischen Einstellungen verstärkt Wehrdienst leisten wollen, während junge Männer mit linken Orientierungen eher zum Zivildienst neigen. Die Studien identifizieren – für die damalige Wehrpflichtarmee – (Selbst-)Selektionseffekte auf der Basis politischer Orientierungen. Vor allem Grundwehrdienstleistende brächten rechtes Gedankengut in die Streitkräfte hinein. Der Forschungsstand ist zwar sehr übersichtlich, gleichwohl ist davon auszugehen, dass (Selbst-)Selektionseffekte sowohl in Freiwilligen- als auch in Wehrpflichtarmeen auftreten.

Die Zahl der Studien, die der Frage nachgehen, ob sich Angehörige von Streitkräften im Laufe ihres Dienstes radikalieren, ist ebenfalls begrenzt. Dennoch wird häufiger die Annahme vertreten, Freiwilligenarmeen seien für Radikalisierungsprozesse anfälliger, da sie weder einen intensiven Austausch mit der Zivilgesellschaft noch eine solch hohe Personalrotation wie Wehrpflichtarmeen hätten. Die Studienlage bestätigt diese Vermutung jedoch nicht. Eine ältere Untersuchung zeigt vielmehr, dass der Wehrdienst nicht zur Ausprägung autoritärer Haltungen führt, sondern vielmehr demokratische Orientierungen und Überzeugungen stärkt (vgl. Lippert et al. 1976). Eine neuere Analyse zeigt auf, dass sowohl ehemalige als auch aktive Soldatinnen und Soldaten politisch engagierter sind und ein höheres politisches Interesse sowie politisches Kompetenzbewusstsein aufweisen als Personen ohne Erfahrung in der Bundeswehr (vgl. Steinbrecher 2019). Über die inhaltliche Ausrichtung dieses Engagements sagen die Analysen jedoch nichts aus. Schlussfolgerungen darüber, ob Radikalisierungsprozesse während des Dienstes in Wehrpflichtarmeen häufiger oder seltener als in Freiwilligenarmeen auftreten, lässt die Studienlage folglich nicht zu.

«Eine neuere Analyse zeigt auf, dass sowohl ehemalige als auch aktive Soldatinnen und Soldaten politisch engagierter sind und ein höheres politisches Interesse sowie politisches Kompetenzbewusstsein aufweisen als Personen ohne Erfahrung in der Bundeswehr.»

### **Maßnahmen gegen politischen Extremismus in der Bundeswehr**

Die Mechanismen zur Abwehr von politischem Extremismus sollten in Wehrpflicht- und Freiwilligenarmeen auf ähnliche Art und Weise wirken. Die Bundeswehr hat eine ganze Bandbreite von Maßnahmen gegen Extremismus in ihren Reihen ergriffen (vgl. BMVg 2019). So soll die Überprüfung aller Bewerberinnen und Bewerber sowie die Soldateneinstellungsüberprüfung, die 2017 eingeführt wurden, verhindern, dass Personen mit extremistischem Hintergrund überhaupt in die Streitkräfte gelangen und militärisch geschult werden. Im Jahr 2023 wurden 94 Personen wegen Zweifel an ihrer Verfassungstreue aus dem Bewerbungsprozess ausgeschlossen. Zudem stellte das BAMAD durch die Soldateneinstellungsüberprüfungen bei 34 Personen ein mögliches Sicherheitsrisiko fest. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich manche Interessierte wegen dieser Überprüfungen erst gar nicht bei der Bundeswehr bewerben, was dem beschriebenen Selektionseffekt ebenfalls entgegenwirkt.

«Ungeachtet aller Anstrengungen ist nicht gänzlich zu verhindern, dass Extremistinnen und Extremisten in die Streitkräfte gelangen. Die Einführung einer Wehrpflicht würde – angesichts der Kenntnisse über Rekrutierungseffekte – diese Problematik wohl verschärfen.»

Ungeachtet aller Anstrengungen ist nicht gänzlich zu verhindern, dass Extremistinnen und Extremisten in die Streitkräfte gelangen. Die Einführung einer Wehrpflicht würde – angesichts der Kenntnisse über Rekrutierungseffekte – diese Problematik wohl verschärfen. Das ist darauf zurückzuführen, dass *erstens* die Zahl der Soldatinnen und Soldaten insgesamt steigt und sich alleine dadurch schon die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass Personen mit extremistischen Ansichten in die Bundeswehr gelangen. *Zum zweiten* sind (Selbst-)Rekrutierungsmechanismen nicht auszuschließen. Extremistinnen und Extremisten könnten demnach überproportional den Weg in die Streitkräfte suchen. *Zum dritten* werden über die Wehrpflicht vor allem junge Männer rekrutiert, häufig mit mittleren und niedrigen Bildungsabschlüssen. Diese Personengruppe besitzt, wie aus der Forschung bekannt, eine höhere Affinität zu rechtsextremen Einstellungen. *Viertens* könnte ein massiver personeller Aufwuchs infolge einer verschärften sicherheitspolitischen Lage die Kapazitäten für Sicherheitsüberprüfungen belasten, vielleicht in Teilen sogar überlasten. *Fünftens* steigt mit einer zunehmenden Verbreitung extremistischer Einstellungen in der Gesellschaft die Wahrscheinlichkeit, dass Extremistinnen und Extremisten den Weg in die Bundeswehr finden.

Die Bundeswehr sollte folglich die vorhandenen Maßnahmen auf dem bestehenden Niveau aufrechterhalten und geeignete Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass – zumal bei Wiedereinführung einer allgemeinen Wehrpflicht – extremistische Vorfälle in ihren Reihen zunehmen: *Erstens* ist es notwendig, den Soldatinnen und Soldaten Sinn und Zweck ihres Dienstes zu vermitteln, was in Zeiten der Abschreckung und Verteidigung überzeugender gelingen kann als in der Ära der Auslandseinsätze. Die Vermittlung des politischen Zwecks etwa durch politische Bildung muss zugleich den Eindruck politischer Indoktrinierung vermeiden – eine zugegebenermaßen nicht immer einfache Balance. Unter anderem bedeutet dies, kontroverse politische Themen offen anzusprechen und zu diskutieren, anstatt diese zu tabuisieren. *Zweitens* gilt es, extremistischen Vorfällen konsequent nachzugehen. Die Ergebnisse der Aufklärung sowie die eingeleiteten Schritte und Maßnahmen sind zeitnah

den betroffenen Truppenteilen zu kommunizieren. Zudem ist die Öffentlichkeit zu informieren. Ein transparenter und souveräner Umgang mit extremistischen Vorankommnissen seitens der Bundeswehr und des BMVg ist entscheidend, um Generalverdächtigungen und dem Vorwurf vermeintlicher Verdunkelungsabsichten zu begegnen und zugleich das Vertrauen innerhalb der Streitkräfte nicht zu beschädigen.

«Die Bundeswehr sollte folglich die vorhandenen Maßnahmen auf dem bestehenden Niveau aufrechterhalten und geeignete Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass – zumal bei Wiedereinführung einer allgemeinen Wehrpflicht – extremistische Vorfälle in ihren Reihen zunehmen.»

## Literatur

- Bundesministerium der Verteidigung (BMVg). 2019. *Extremismus. Vorbeugung und Bekämpfung. Zentrale Dienstvorschrift A-2600/7*. Berlin: BMVg.
- Bundesministerium der Verteidigung (BMVg). 2024. *Jahresbericht KfE 2024. BMVg R II 5 – Koordinierungsstelle für Extremismusverdachtsfälle*. Bonn: BMVg.
- Gareis, Sven B., Peter-Michael Kozielski und Michael Kratschmar. 2001. *Rechtsextreme Orientierungen in Deutschland und ihre Folgen für die Bundeswehr*. Strausberg: Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr.
- Kohr, Heinz-Ulrich. 1993. *Rechts zur Bundeswehr, links zum Zivildienst? Orientierungsmuster von Heranwachsenden in den alten und neuen Bundesländern Ende 1992*. München: Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr.
- Lippert, Ekkehard, Paul Schneider und Ralf Zoll. 1976. *Sozialisation in der Bundeswehr. Der Einfluß des Wehrdienstes auf soziale und politische Einstellungen der Wehrpflichtigen*. München: Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr.
- Steinbrecher, Markus. 2019. Die Schule der Nation für den Staatsbürger in Uniform? Der Einfluss militärischer Sozialisation auf politische Einstellungen und politisches Verhalten in Deutschland. In *Identität – Identifikation – Ideologie. Analysen zu politischen Einstellungen und politischem Verhalten in Deutschland*, hrsg. von Markus Steinbrecher, Evelyn Bytzek und Ulrich Rosar, 1-55. Wiesbaden: Springer VS.
- Steinbrecher, Markus, Heiko Biehl und Nina Leonhard. 2024. Extremismus in der Bundeswehr. *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 74 (47-48): 23-28*.

## **Freiheit – Verantwortung – Pflicht. Die Wehrpflicht aus protestantisch-ethischer Perspektive**

*Bernd Oberdorfer*

Eigentlich könnte ich es mir leicht machen und mich auf den Absatz beschränken: Wer aus protestantisch-ethischer Perspektive die Vorhaltung und Anwendung von militärischen Mitteln zur Verteidigung bejaht, kann im Prinzip auch die Wehrpflicht bejahen. Die nähere Ausgestaltung gehört in die Ermessenssphäre der politischen Willensbildung. Mehr muss, kann und sollte die Theologie dazu nicht sagen. Ich erinnere mich in diesem Zusammenhang gern an einen Stuttgarter Pfarrer, der in den heftigen Kontroversen um „Stuttgart 21“ einmal meinte, es sei dem lieben Gott grundsätzlich egal, ob die Bahngleise längs oder quer zum Tal geführt werden; das sei keine religiöse Frage, sondern raumplanerisch, ökologisch, ökonomisch etc. zu klären und politisch zu entscheiden. Das müsste doch dann, *mutatis mutandis*, auch für die Frage der Wehrpflicht gelten. Kirchen äußern sich ja gern zu allem und jedem; aber dazu könnten sie doch zur Abwechslung einmal schweigen und die Klärung den zuständigen Instanzen und Prozessen überlassen.

«Wer aus protestantisch-ethischer Perspektive die Vorhaltung und Anwendung von militärischen Mitteln zur Verteidigung bejaht, kann im Prinzip auch die Wehrpflicht bejahen. Die nähere Ausgestaltung gehört in die Ermessenssphäre der politischen Willensbildung.»

Doch erstens ist es vielleicht nicht unnötig, über diese These ein paar zusätzlich erläuternde Worte zu verlieren. Zweitens zeigen sich im Detail einige Aspekte, die auch für eine theologisch-ethische Reflexion relevant sind. Und drittens sind die Kirchen ja selbst Teil der Zivilgesellschaft und dürfen sich in die ethisch-politischen Diskurse einbringen – nicht als überlegene Oberschiedsrichter, sondern als eine Stimme unter vielen (und wenn sie andere dazu ermutigen, sich in der Gesellschaft zu engagieren, sollten sie das vielleicht auch selber tun). Deshalb sollen zunächst ein paar grundsätzliche Gedanken zur Legitimität militärischer Verteidigung (und der

Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger daran) dargelegt werden, denen sich dann einige skizzenhafte Überlegungen zur Wehrpflicht anschließen.

### **Thesen zur Legitimität militärischer Verteidigung und Wehrpflicht**

*These 1:* Gemäß der lutherischen Zwei-Reiche-Lehre ist die Aufrechterhaltung beziehungsweise Wiederherstellung relativ geordneter – und in diesem Sinn friedlicher – sozialer Verhältnisse eine Aufgabe, die teilhat am weiterhaltenden Schöpferwirken Gottes. Klassisch betont die *Confessio Augustana* (CA 16), dass es Christenmenschen erlaubt sei, „ohne Sünde“ an der Gesellschaftsgestaltung mitzuwirken, konkret: Ämter zu übernehmen, Handel zu treiben, Prozesse zu führen, zu heiraten etc., und dazu gehört ausdrücklich das *iure bellare*. Da die Herstellung gesicherter Lebensverhältnisse allen zugutekommt, kann es sogar als Ausdruck gelebter Nächstenliebe (und insofern als Pflicht) gelten, sich daran aktiv zu beteiligen.

«Gemäß der lutherischen Zwei-Reiche-Lehre ist die Aufrechterhaltung beziehungsweise Wiederherstellung relativ geordneter – und in diesem Sinn friedlicher – sozialer Verhältnisse eine Aufgabe, die teilhat am weiterhaltenden Schöpferwirken Gottes.»

*These 2:* Die Wittenberger Reformatoren schrieben der Obrigkeit einen großen Ermessensspielraum für die konkrete Ausformung ihrer Gestaltungsaufgabe zu. Was den Krieg betrifft, betonten sie den Vorrang des Friedens und erlaubten Kriege nur zur Verteidigung gegen Angriffe von außen und Aufruhr von innen, sahen es aber im Verteidigungsfall als Pflicht der Obrigkeit, die Ordnung auch mit (Gegen-)Gewalt zu sichern oder wiederherzustellen. Die Erfüllung dieser Aufgabe – und die Beteiligung daran – ist ohne Sünde (was die Möglichkeit nicht ausschließt, dass im Vollzug gesündigt wird!).

*These 3:* Martin Luther räumte den Untertanen durchaus einen Gewissensvorbehalt in der Beurteilung ein, ob der von der Obrigkeit geführte Krieg ein „gerechter“ ist. Wenn dies klar verneint werden kann, darf und muss der Christ seinem Gewissen folgen – durch Nichtbeteiligung (auch unter Hinnahme möglicher Straffolgen), nicht durch aktiven Widerstand. Wenn die Beurteilung aber nicht eindeutig ist, soll der

Untertan der Obrigkeit einen Ermessensvorschuss geben und kann sich guten Gewissens beteiligen, da die Ermessensverantwortung bei der Obrigkeit liegt.

«Während die Reformatoren in allgemeinem Sinn die militärische Verteidigung bejahten und die Beteiligung daran für legitim, ja unter Umständen für gefordert erklärten, kannten sie keine allgemeine Wehrpflicht.»

*These 4:* Während die Reformatoren in allgemeinem Sinn die militärische Verteidigung bejahten und die Beteiligung daran für legitim, ja unter Umständen für gefordert erklärten, kannten sie keine allgemeine Wehrpflicht. „Kriegsleute“ bildeten einen eigenen Stand. Nur daraus erklärt sich, dass Luther der Frage, „ob Kriegsleute auch im seligen Stand sein können“, eine eigene Schrift widmete.

*These 5:* Eine prinzipielle Kriegsdienstverweigerung lehnten die Wittenberger Reformatoren allerdings ab. Sie erschien ihnen als Ausdruck jener prinzipiellen Weltabstinenz, die sie an den Täufern wahrgenommen hatten und ablehnten, weil sie darin ein „schwärmerisches“ Überspringen der Realitäten und Handlungserfordernisse in der noch nicht erlösten Welt erblickten. Dies änderte sich erst nach dem Zweiten Weltkrieg. Seitdem anerkennt die evangelische Kirche das individuelle Recht auf Kriegsdienstverweigerung als ein mögliches Zeugnis des christlichen Glaubens *neben* dem Wehr- und Kriegsdienst an der Waffe.

*These 6:* Die heutige Diskussion um eine allgemeine Wehrpflicht steht im Vergleich zum 16. Jahrhundert unter grundlegend veränderten strukturellen Parametern. Dennoch lassen sich einige zentrale Einsichten reformatorischer Sozialethik mit Erkenntnisgewinn auf die Frage anwenden.

*These 7:* Klar ist: Es gibt keine Pflicht zur Wehrpflicht. Ein Staat *kann* eine Wehrpflicht einführen, *muss* es aber nicht.

«Es gibt keine Pflicht zur Wehrpflicht. Ein Staat *kann* eine Wehrpflicht einführen, *muss* es aber nicht.»

*These 8:* Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde in Westdeutschland im Zuge der Remilitarisierung die allgemeine Wehrpflicht (beschränkt auf Männer) unter anderem deshalb wieder eingeführt, weil das Militär bewusst in die Gesellschaft eingebunden



werden sollte. Man wollte verhindern, dass das Militär sich erneut von der Gesellschaft isoliert und einen – potenziell illoyalen – Staat im Staate bildet. Für dieses integrative Konzept steht die programmatische Formel des „Staatsbürgers in Uniform“.

*These 9:* Die Aussetzung (nicht Abschaffung!) der Wehrpflicht wurde unter anderem mit der veränderten politischen Weltlage, die eine umfassende Wehrbereitschaft nicht mehr nötig zu machen schien, und der Wehrungerechtigkeit, die durch die faktisch selektive Einberufungspraxis entstand, begründet. Die Leistungsfähigkeit der Bundeswehr in den zu erwartenden konkreten Einsatzfällen schien durch eine Freiwilligenarmee besser gewährleistet.

*These 10:* Wenn heute diskutiert wird, die Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht wieder aufzuheben, geschieht das angesichts der gravierend veränderten sicherheitspolitischen Lage, konkret: der Wiederkehr militärischer Bedrohung, verbunden mit der Aufgabe, militärische Abwehrfähigkeit zu gewährleisten, um die territoriale Integrität und selbstbestimmte Gesellschaftsordnung gegebenenfalls auch militärisch verteidigen zu können. Dies könnte, so wird argumentiert, mit einer reinen Freiwilligenarmee nicht zu leisten sein. Ob das so ist – und ob eine allgemeine Wehrpflicht die bessere Alternative ist –, ist eine Ermessensfrage, die *politisch* zu entscheiden ist. Aus ethischer Sicht sind dabei aber einige allgemeine Erwägungen einzubringen.

**«Grundsätzlich darf ein Staat seinen Bürgerinnen und Bürgern ausnahmslos geltende Pflichten auferlegen, die in ihre selbstbestimmte Lebensplanung eingreifen. Es ist aber immer begründungsbedürftig, warum dabei Grundrechte eingeschränkt werden dürfen.»**

*These 11:* Grundsätzlich darf ein Staat seinen Bürgerinnen und Bürgern ausnahmslos geltende Pflichten auferlegen, die in ihre selbstbestimmte Lebensplanung eingreifen, wie zum Beispiel die Schulpflicht, Impfpflicht, Steuerpflicht oder Meldepflicht. Es ist aber immer begründungsbedürftig, warum dabei Grundrechte eingeschränkt werden dürfen. Die Schulpflicht etwa tangiert die Rechte der elterlichen Sorge, eine Impfpflicht das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Die Steuerpflicht steht in Spannung zum grundgesetzlich gewährleisteten Schutz des Eigentums, die Meldepflicht zum Recht auf freie Wahl des Aufenthaltsortes.

*These 12:* Diese Begründungsbedürftigkeit gilt in erhöhtem Maße für den Dienst an der Waffe, da dieser mit besonderen Herausforderungen verbunden ist, namentlich der Bereitschaft, unter Umständen zu töten und getötet zu werden. Darf der Staat alle Bürger – und Bürgerinnen (siehe unten) – einer bestimmten Altersgruppe standesübergreifend verpflichten, sich dafür ausbilden zu lassen? Wäre es nicht besser, diese – wohlgemerkt: legitime, „ohne Sünde“ zu übernehmende – Aufgabe Freiwilligen anzuvertrauen?

*These 13:* Wenn die politische Willensbildung zum Ergebnis kommt, dass die Wiederaufnahme der allgemeinen Wehrpflicht unter den gegebenen Umständen zur Gewährleistung der Verteidigungsfähigkeit besser geeignet ist als die Vorhaltung einer Freiwilligenarmee, dann muss bei der Ausgestaltung der Wehrpflicht der spezifische Charakter der Aufgabe berücksichtigt werden. Daraus folgt unter anderem:

- a) Ein prinzipieller Gewissensvorbehalt – also das Recht auf Verweigerung des Dienstes an der Waffe – muss respektiert und institutionell garantiert werden. Menschen, die sich darauf berufen, darf dies nicht zum Nachteil gereichen.
- b) Die Praxis der Wehrpflicht muss gerecht sein. Das heißt, sie muss alle Bürger der betreffenden Altersgruppe gleich erfassen beziehungsweise ungleiche Behandlung begründen. Das betrifft unter anderem
  - die Frage, ob auch Frauen der Wehrpflicht unterliegen sollen (wofür heute sehr vieles spricht) sowie
  - die Frage der Wehr- und Einberufungsgerechtigkeit.
- c) Der Eingriff in die Lebensplanung muss verhältnismäßig sein, das heißt in Dauer und Durchführung so gestaltet sein, dass er die Selbstbestimmung der Einberufenen möglichst wenig (und mit nachvollziehbarer Begründung) einschränkt. Das gilt für die Gestaltung des Wehrdienstes selbst ebenso wie für die des alternativen Zivildienstes.

*These 14:* Zu klären ist freilich, ob die bisherige Lösung, den Wehrdienst als Regel und die Kriegsdienstverweigerung als allein gewissensbasierte individuelle Ausnahme zu behandeln, ethisch weiterhin überzeugend ist. Vieles spricht dafür, von einer allgemeinen Pflicht zur Unterstützung der gesellschaftlichen Ordnung unter Einschluss der Beteiligung an der Vorbereitung für Notfälle auszugehen und daraus ein Spektrum unterschiedlicher sozialer Dienste abzuleiten, von denen der Wehrdienst nur einer ist. Der Staat müsste zwar nicht, könnte aber einen verpflichtenden allgemeinen Sozialdienst für Menschen einer bestimmten Altersgruppe einführen.

---

«Vieles spricht dafür, von einer allgemeinen Pflicht zur Unterstützung der gesellschaftlichen Ordnung unter Einschluss der Beteiligung an der Vorbereitung für Notfälle auszugehen und daraus ein Spektrum unterschiedlicher sozialer Dienste abzuleiten, von denen der Wehrdienst nur einer ist.»

*These 15:* Damit würde auch die Frage unterlaufen, ob der Staat nicht auch einen nicht-prinzipiellen Vorbehalt gegen den Dienst an der Waffe akzeptieren müsste (kein prinzipieller Pazifismus, aber die Ablehnung der Beteiligung an militärischer Verteidigung und an deren Vorbereitung in einer bestimmten politischen Konstellation).

### **Fazit**

Die (Wieder-)Einführung einer Wehrpflicht ist aus ethischer Sicht also weder unmöglich noch notwendig. Die Wehrpflicht ist einer Freiwilligenarmee aber keineswegs prinzipiell überlegen. Wenn man sich in einem politischen Ermessensprozess dafür oder dagegen entscheidet, dann sollte die Frage ausschlaggebend sein, wie sich angesichts neuer geopolitischer Gefährdungslagen eine auch militärische Verteidigungsbereitschaft am effektivsten gewährleisten lässt. Da freilich die Möglichkeit einer Verweigerung des Dienstes an der Waffe erhalten bleiben muss und zudem der Eingriff in die selbstbestimmte Lebensplanung der von der Wehrpflicht Betroffenen weder unverhältnismäßig sein noch zu einer Benachteiligung gegenüber anderen Gleichaltrigen führen darf, könnte es sich als sinnvoll erweisen, die Wehrpflicht zu integrieren in das (anders begründete) Konzept eines verpflichtenden allgemeinen Sozialdienstes.

## **Autorinnen und Autoren**

*Heiko Biehl*, Dr. phil., Kommissarischer Leiter Abteilung Forschung am Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr in Potsdam

*Alexander Dietz*, Dr. theol. habil., Professor für Systematische Theologie und Diakoniewissenschaft an der Hochschule Hannover

*Dirk Freudenberg*, Dr. rer. pol. Dr. iur., Dozent für Sicherheitspolitik, Krisenmanagement und Strategische Führungsausbildung an der Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

*Jonas Hård af Segerstad*, Kapitän zur See, Mag. Phil., Schwedischer Verteidigungsataché in Berlin, Bern und Wien

*Nina Leonhard*, Dr. phil. habil., Projektbereichsleiterin im Forschungsbereich Militärsoziologie am Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr in Potsdam und Privatdozentin am Institut für Soziologie der Universität Münster

*Bernd Oberdorfer*, Dr. theol. habil., Professor für Systematische Theologie am Institut für Evangelische Theologie an der Universität Augsburg

*Stefan Oeter*, Dr. iur. habil., Professor für Öffentliches Recht, Völkerrecht und ausländisches Öffentliches Recht an der juristischen Fakultät der Universität Hamburg

*Ruth Seifert*, Dr. phil., Professor (i.R.) an der Fakultät für Sozial- Gesundheitswissenschaften der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

*Markus Steinbrecher*, Dr. rer. pol., Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungsbereich Militärsoziologie am Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr in Potsdam

*Ines-Jacqueline Werkner*, Dr. rer. pol. habil., Leiterin des Arbeitsbereichs Frieden an der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e.V. (FEST) in Heidelberg und Privatdozentin am Institut für Politikwissenschaft an der Goethe-Universität Frankfurt a.M.